



Sauren Global Hedgefonds Opportunities

Kapitalanlagegesellschaft

HANSAINVEST 

Fondsmanager


FINANZDIENSTLEISTUNGEN GMBH & CO. KG
WIR INVESTIEREN NICHT IN FONDS -
WIR INVESTIEREN IN FONDSMANAGER

Verkaufsprospekt

einschließlich Vertragsbedingungen;
18. Dezember 2006

Verkaufsprospekt

Dieser Prospekt bildet gemeinsam mit den hier (bzw. in den Abschnitten [10] und [11]) beigefügten Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen den Verkaufsprospekt (der "Prospekt") des Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken (Dach-Hedgefonds) "Sauren Global Hedgefonds Opportunities" (der "Investmentfonds"), der von HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH (die "Gesellschaft") erstellt wurde.

Form und Umfang des Prospekts entsprechen den Anforderungen des Investmentgesetzes (das "InvG") für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsbedingungen des Investmentfonds wurden am 15. Dezember 2006 unter der Nummer WA 46 – Wp 6530 – 10105509 – 2006/0001 genehmigt. Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die potentielle Anleger beim Kauf von Anteilen des Investmentfonds kennen und berücksichtigen sollten.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen des Investmentfonds erfolgt auf der Basis des jeweils gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der Kauf und Verkauf von Anteilen des Investmentfonds auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf das alleinige Risiko des Anlegers hin. Diesem Prospekt ist der jeweils letzte Jahresbericht beizufügen. Falls der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt und der anschließende Halbjahresbericht veröffentlicht ist, ist dem Anleger auch der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut §123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind zum nachstehend genannten Datum richtig. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Warnhinweis

Der Bundesminister der Finanzen warnt: „Bei diesem Investmentfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.“

Aufgrund seiner Zusammensetzung und der Zusammensetzung seiner Zielfonds weist der Investmentfonds eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH
Hamburg, 18. Dezember 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1	Wichtige Informationen	6
2	Definitionen	6
3	Einführung und Hauptmerkmale	7
3.1	Struktur des Investmentfonds	7
3.2	Die beteiligten Parteien im Überblick	8
3.2.1	HANSAINVEST (die Gesellschaft)	8
3.2.2	UBS Deutschland AG, Frankfurt/Main (die Depotbank)	8
3.2.3	Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG (der Fondsmanager)	9
3.2.4	PricewaterhouseCoopers (die Wirtschaftsprüfer)	9
3.3	Auslagerung	9
3.3.1	Portfolio-Managementvereinbarung	9
3.3.2	Sonstiges	9
3.4	Vertriebsvereinbarungen	10
3.5	Profil des Typischen Anlegers	10
4	Anlageziele und Anlagegrenzen	10
4.1	Auf Ebene des Investmentfonds	10
4.1.1	Anlageziele	10
4.1.2	Anlagestrategie und Anlagepolitik	10
	Zielfondsuniversum	10
	Auswahlprozess der Zielfonds	11
	Neue Zielfonds	11
	Überwachung der Zielfonds	11
4.1.3	Anlagebeschränkungen	11
4.1.4	Währungskurssicherung	12
4.1.5	Risikoparameter	13
4.2	Zielfondsebene	13
4.2.1	Anlagestrategien der Hedgefonds	13
4.2.2	Anlagebeschränkungen der Hedgefonds im Verhältnis zum Investmentfonds	16
4.3	Wertentwicklung	16
5	RISIKOFAKTOREN	16
	Allgemeine Überlegungen	16
5.1	Risiken auf Ebene der Zielfonds	17
	Unbeschränktes Anlagespektrum	17
	Wirtschaftliche Umstände	17
	Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	17
	Geschäftsrisiko	17
	Eingeschränkte Absicherung	18
	Hebelwirkung aufgrund von Fremdfinanzierung (Leverage)	18
	Leerverkauf	18

Verzinsliche Wertpapiere	18
Währungsrisiken	18
Futures, Optionen und derivative Finanzinstrumente	18
Marktrisiken	20
Edelmetalle	20
Emerging Markets	20
Zinsrisiko	20
Devisenspekulationen	20
Kontrahentenrisiko	20
Emittentenrisiken	21
Transaktionsvolumen	21
Konzentration	21
Wettbewerb	21
Aussetzung des Handels	21
Liquidation der Zielfonds	21
Mögliche Rücknahmebeschränkungen	21
Abwicklungsrisiko	21
Betriebsdefizite	21
Anlageerfolgsprämie	22
Kaskadenstruktur	22
Intransparenz	22
Ausländische Zielfonds und fehlende aufsichtsrechtliche Kontrolle	22
Verwahrrisiko	22
„Soft Dollar“-Leistungen	22
Allgemeine operative Risiken	22
Interessenkonflikte	23
Informationen über die Performance in der Vergangenheit	23
Änderungen der Anlagepolitik	23
5.2 Risiken auf Ebene des Investmentfonds	23
Keine Gewährleistung	23
Keine unabhängigen Vertreter	23
Dividenden und Ausschüttungen	23
Eingeschränkte Fungibilität bei Zielfonds	23
Risiko trotz Diversifikation	23
Währungsrisiken	23
Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen	24
Bewertungsrisiken	24
Verwaltungsgebühr	24
Keine historische Performance	24
Zeitliche Verzögerung nach Erklärung der Rücknahme	24
Auflösung des Investmentfonds	24

5.3	Sonstige Risiken	24
	Schlüsselpersonenrisiko	24
	Subjektive Entscheidungen	24
	Sonstige Handlungen der Fondsmanager	24
	Aktives Management	24
	Einfluss des Anlegers auf die Anlagestrategien	25
	Pauschalbesteuerung	25
	Inanspruchnahme von Kredit	25
6	Anteilklassen, Bewertung, Gebühren und Kosten	25
6.1	Anteilklassen	25
	Definition	25
	Kennnummern	25
	Börsen und Märkte	25
6.2	Bewertung der Vermögensgegenstände zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	26
	Definition	26
	Bewertungsverfahren	26
6.3	Gebühren und Kosten	27
7	Ausgabe- / Rücknahmeverfahren	28
7.1	Ausgabe von Anteilen	28
7.1.1	Ausgabe von Anteilen	28
7.1.2	Zeichnungsverfahren	29
7.1.3	Ausgabeaufschlag	29
7.1.4	Mindestanlagebetrag	29
7.2	Rücknahme von Anteilen	29
7.2.1	Rücknahme von Anteilen	29
7.2.2	Rücknahmeverfahren	29
7.2.3	Rücknahmeabschlag	30
7.3	Ausgabe- und Rücknahmepreise	30
7.3.1	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	30
7.3.2	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	30
7.4	Übertragung auf ein anderes Sondervermögen	30
	Übertragung des Investmentfonds	30
	Verfahren	30
7.5	Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes	31
7.6	Widerrufsrecht	31
7.7	Auflösung des Investmentfonds	32
	Voraussetzungen für die Auflösung des Investmentfonds	32
	Verfahren bei Auflösung des Investmentfonds	32
8	Grundlegende Steuervorschriften	32
8.1	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	32
	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	32

	Zinsen und zinsähnliche Erträge	32
	In- und ausländische Dividenden	33
	Negative steuerliche Erträge	33
	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	33
8.2	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	33
	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	33
	Zinsen und zinsähnliche Erträge	34
	In- und ausländische Dividenden	34
	Negative steuerliche Erträge	34
	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	34
8.3	Steuerausländer	34
8.4	Weitere Steuervorschriften	34
	Solidaritätszuschlag	34
	Ausländische Quellensteuer	35
	Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	35
	Zwischengewinnbesteuerung	35
	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	35
	Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	35
9	Allgemeines	36
9.1	Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens	36
	Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	36
	Geschäftsjahr, Berichterstattung, Gewinneinbehaltung	36
	Ermittlung und Verwendung der Erträge	36
	Ertragsausgleich	36
	Prüfung des Sondervermögens	36
9.2	Weitere Informationen über die beteiligten Parteien	37
9.2.1	HANSAINVEST	37
9.2.2	UBS Deutschland AG	37
10	Allgemeine Vertragsbedingungen	38
11	Besondere Vertragsbedingungen	41

1 Wichtige Informationen

Eine Anlage in diesen Investmentfonds ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken traditioneller Anlagen unterscheiden. Eine Anlage in diesen Investmentfonds sollten nur solche Anleger in Betracht ziehen, die in der Lage sind, die im Prospekt beschriebenen Risiken zu bewerten und zu tragen. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie in Extremfällen unter Umständen den Totalverlust ihrer Anlagen hinnehmen müssen. Der Investmentfonds teilt seine Vermögensgegenstände jedoch auf verschiedene Hedgefonds, bei denen unterschiedliche Anlagestrategien zum Einsatz kommen und die von verschiedenen Hedgefonds-Managern verwaltet werden, auf. Potentielle Anleger sollten, wenn sie eine Anlage in den Investmentfonds tätigen, sich der möglichen Risiken bewusst sein (siehe Abschnitt [5] dieses Prospekts).

Dieser Prospekt ist zur Verwendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geeignet und bestimmt. Dieser Prospekt sollte grundsätzlich nicht als Aufforderung oder Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen verstanden werden. Anleger, die außerhalb Deutschlands Anteile an diesem Investmentfonds erwerben möchten, sollten sich vergewissern, dass die für den Erwerb von Investmentanteilen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften des betreffenden Landes hierdurch nicht verletzt werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Hoheitsgebieten oder Besitztümern, die der Gesetzgebung der USA unterliegen sowie zugunsten von US-Staatsangehörigen dürfen Anteile an diesem Investmentfonds nicht zum Verkauf angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, und, falls dennoch abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass solche Auskünfte oder Erklärungen von der Gesellschaft autorisiert wurden.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Prospektdatum. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Besteuerung

Anleger sollten unabhängig von ihrer Ansässigkeit professionellen Rat hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Rückgabe von Anteilen an dem Investmentfonds einholen, die für die rechtlichen Vorschriften der jeweiligen Jurisdiktion anwendbar sind, sowie hinsichtlich etwaiger devisenrechtlicher Bestimmungen, die gegebenenfalls anwendbar für die Anleger in den jeweiligen Jurisdiktionen sind. Nähere Hinweise in Bezug auf die Besteuerung finden sich in Abschnitt [8] dieses Prospektes.

2 Definitionen

Nachfolgende Definitionen sind in Verbindung mit dem gesamten Verkaufsprospekt sowie den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen zu lesen.

Abrechnungstag: Definition in Abschnitt 7.1.2

Allgemeine Vertragsbedingungen: Definition in Abschnitt 10

Anlageberater: Definition in Abschnitt 3.3.1

Anleger: Definition in Abschnitt 3.1

Anteil: Definition in Abschnitt 3.1

Anteilklassenwährung: Definition in Abschnitt 3.1

Anteilkategorie: Definition in Abschnitt 3.1

Anteilwert: Definition in Abschnitt 6.2

Ausgabeaufschlag: Definition in Abschnitt 7.1.3

Ausgabepreis: Definition in Abschnitt 6.2

Ausgabebetrag: Definition in Abschnitt 7.1.1

Auslagerung: Definition in Abschnitt 3.3.1

BaFin: Definition in Abschnitt 3.1

Bankgeschäftstag: Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für normale Geschäftstransaktionen geöffnet sind, ausgenommen Samstage und Sonntage.

Besondere Vertragsbedingungen: Definition in Abschnitt 11

Bewertungstag: Definition in Abschnitt 6.2

Depotbank: Definition in Abschnitt 3.2.2

Depotbankgebühr: Definition in Abschnitt 6.3

Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung: Definition in Abschnitt 6.3

Gesamtkostenquote: Definition in Abschnitt 6.3

Geschäftsjahr: Definition in Abschnitt 3.1

Gesellschaft: Definition in Abschnitt 3.2.1

Investmentfonds: Definition im Vorwort

Kategorie: Definition in Abschnitt 3.1

Kategorie A: Definition in Abschnitt 3.1

Mindestanlagebetrag: Definition in Abschnitt 7.1.4

Orderannahmeschluss: Definition in Abschnitt 7.1.2 und 7.2.2

Fondsmanager: Definition in Abschnitt 3.2.3

Prospekt: Definition im Vorwort

Rücknahmeabschlag: Definition in Abschnitt 7.2.3

Rücknahmepreis: Definition in Abschnitt 6.2

Rücknahmetag:	Definition in Abschnitt 7.2.1
Typischer Anleger:	Definition in Abschnitt 3.5
Umtauschverhältnis:	Abschnitt 7.4
Verwaltungsvergütung:	Definition in Abschnitt 6.3
Wirtschaftsprüfer:	Definition in Abschnitt 3.2.4
Zielfonds:	Definition in Abschnitt 4.1.3
Zulässige Devisengeschäfte:	Definition in Abschnitt 4.1.3

3 Einführung und Hauptmerkmale

3.1 Struktur des Investmentfonds

Der Investmentfonds **Sauren Global Hedgefonds Opportunities** ist ein Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (nachstehend auch „**Dach-Hedgefonds**“ genannt) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches am 19. Januar 2007 gemäß den Bestimmungen des § 113 InvG für unbestimmte Dauer aufgelegt werden soll. Die Fondswährung lautet auf Euro.

Der Investmentfonds wird sein Fondsvermögen flexibel in Anteilen an Hedgefonds investieren. Dabei kann das Fondsvermögen von der Anzahl der Zielfonds und Anlagestrategien relativ konzentriert sein und insgesamt ein signifikantes Marktrisiko aufweisen. Das Vermögen des Investmentfonds ist vom Gesellschaftsvermögen getrennt und gehört somit auch nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung und gesondert vom eigenen Vermögen gemäß den Bestimmungen des InvG und den Vertragsbedingungen an, die (i) die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln, (ii) festlegen, in welchen Vermögensgegenstände die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Investmentfonds anlegen darf und (iii) die allgemeinen Bestimmungen festlegen, die der Investmentfonds einhalten muss. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Vertragsbedingungen umfassen die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen, welche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigt wurden, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Vergütungen und Aufwendererstattungen beziehen, und sind fester Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die UBS Deutschland AG, Frankfurt/Main, ist mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds beauftragt worden; sie handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger gemäß den Bestimmungen des InvG und den hierin enthaltenen Vertragsbedingungen, einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Gesellschaft gibt Anteile („**Anteile**“) aus, welche die Rechte der Anleger („**Anleger**“) verbriefen. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Investmentfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Investmentfonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapier-sammelbank verwahrt werden. Die Anleger sind dementsprechend nicht berechtigt, eine physische Lieferung der Anteile zu verlangen. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilsklassen (jeweils eine „**Klasse**“) auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf den Ausgabeaufschlag, die Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung (wie in Abschnitt [6.3] dieses Prospekts definiert), der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind. Bei Auflegung des Investmentfonds zu dem in diesem Prospekt genannten Datum ist eine Anteilklasse A („**Klasse A**“, siehe auch Kapitel [6.1]) aufgelegt worden, die auf Euro lautet und auch in Euro bewertet wird.

Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern. Jede Änderung der Vertragsbedingungen des Investmentfonds unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BaFin; ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen des § 11 der Besonderen Vertragsbedingungen, welche sich auf die Vergütungen und Aufwendererstattungen beziehen, mit denen das Vermögen des Investmentfonds belastet wird.

Änderungen der Anlagegrundsätze des Investmentfonds bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Beabsichtigt die Gesellschaft die Vertragsbedingungen des Investmentfonds zu ändern, so muss sie die vorgesehenen Änderungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bekannt machen. Die Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht die BaFin einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Etwaige Änderungen der Bestimmungen bezüglich der Vergütungen und Aufwendererstattungen, mit denen das Vermögen des Investmentfonds belastet werden kann, treten frühestens 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Investmentfonds, treten ebenfalls frühestens 13 Monate nach ihrer Bekanntmachung in den o. g. Medien in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile kostenfrei gegen Anteile an

anderen Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umzutauschen.

Die Verkaufsunterlagen (d. h. der Verkaufsprospekt einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Jahres- und ggf. Halbjahresbericht) sind potentiellen Anlegern, sofern es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt, stets vor Vertragsschluss auszuhändigen. Der Antrag auf Erwerb von Anteilen an dem Investmentfonds bedarf der schriftlichen Form. Die Angebotsunterlagen wie auch alle weiteren Anlegerinformationen, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, sind bei der Gesellschaft oder der Depotbank kostenlos erhältlich. Die Vertragsbedingungen des Investmentfonds wurden von der BaFin genehmigt und sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt. Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Investmentfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds ist das Kalenderjahr („Geschäftsjahr“).

3.2 Die beteiligten Parteien im Überblick

3.2.1 HANSAINVEST (die Gesellschaft)

Allgemeine Informationen

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH
Postfach 60 09 45, 22209 Hamburg

Anschrift:
Kapstadtring 8, 22297 Hamburg

Kunden-Servicecenter: (0 18 03) 330 110
Telefon: (040) 300 57- 0
Telefax: (040) 300 57-6147
Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 10.500.000,00

Haftendes Eigenkapital:
EUR 6.142.000,00 (Stand: 31.12.2005)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH ist das Kalenderjahr.

Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG,
Dortmund

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für
Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Geschäftsführung

- Nicholas Brinckmann
- Gerhard Lenschow (zugleich Verwaltungsratsmitglied der HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft sowie Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)
- Dr. Jörg W. Stotz (zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Private Equity Fonds GmbH und SIGNAL IDUNA Select Invest GmbH)
- Lothar Tuttas

Aufsichtsrat

- Ulrich Leitermann (Vorsitzender)
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA-Gruppe, Hamburg (zugleich stellv. Präsident des Verwaltungsrates der HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft und Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)
- Udo Bandow (stellv. Vorsitzender)
Präsident der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (zugleich Präsident des Verwaltungsrates der HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)
- Peter Dreißig
Präsident der Handwerkskammer Cottbus
- Michael Petmecky
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA-Gruppe, Hamburg
- Dr. Henner Puppel
Sprecher des Vorstandes der National-Bank AG, Essen
- Holger Wenzel
Geschäftsführer des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels, Berlin

Weitere Informationen über die Gesellschaft sind in Abschnitt [9.2] dieses Prospektes aufgeführt.

3.2.2 UBS Deutschland AG, Frankfurt/Main (die Depotbank)

Hausanschrift:
Stephanstraße 14-16
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Postfach 10 20 42
60020 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital:
€ 463.251.276,19 (Stand: April 2006)

Weitere Informationen über die Depotbank sind in Abschnitt [9.2] dieses Prospekts aufgeführt.

Änderungen der Zusammensetzung der Gremien und Abschlussprüfer sowie aktuelle Daten über das haftende Eigenkapital der Gesellschaft und der Depotbank werden im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht veröffentlicht.

3.2.3 Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG (der Fondsmanager)

Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG
Im MediaPark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln

3.2.4 PricewaterhouseCoopers (die Wirtschaftsprüfer)

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
New-York-Ring 13, 22297 Hamburg

3.3 Auslagerung

Die Gesellschaft hat verschiedene Aufgaben auf Dritte übertragen und ist jederzeit berechtigt, diesen Dritten in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Auslagerungsvertrages. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Auslagerungsverträge gemäß den zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Dritten vereinbarten Bedingungen zu kündigen und die jeweiligen Aufgaben auf andere Dritte zu übertragen oder selbst zu übernehmen.

3.3.1 Portfolio-Managementvereinbarung

Die Gesellschaft hat Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG (der „Fondsmanager“) durch eine vertragliche Vereinbarung, die unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen Gesetze und Regelungen geschlossen wurde, (die „Managementvereinbarung“) zum Fondsmanager des Investmentfonds ernannt.

Der Fondsmanager kann sämtliche Anlageentscheidungen nach freiem Ermessen treffen und muss zu diesem Zwecke keine Anweisungen der Gesellschaft einholen. Der Fondsmanager ist befugt, zu jeder Zeit das Vermögen des Investmentfonds zu disponieren und die zugrunde liegenden Hedgefonds auszuwählen, um das Anlageziel des Investmentfonds zu erreichen. Dabei müssen die Anlageentscheidungen des Fondsmanagers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Prospekts, des InvG sowie der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen getroffen werden.

Der Fondsmanager wird entsprechend den Bestimmungen im Auslagerungsvertrag im Hinblick

auf jeden vom Investmentfonds gezeichneten Zielfonds regelmäßig (i) überprüfen, dass der jeweilige Zielfonds geltendem deutschem Recht entspricht, und (ii) der Gesellschaft die wesentlichen erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie allgemein anerkannte Risikoindikatoren zur Verfügung stellen. Die Methode, nach der die Risikoziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden.

Es steht dem Fondsmanager frei, sich bei den zu treffenden Anlageentscheidungen durch Dritte beraten zu lassen. Bei Auflegung des Investmentfonds lässt sich der Fondsmanager nicht von einem Dritten beraten.

Der Fondsmanager erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung und ggfs. aus der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung entrichtet. Hiervon hat der Fondsmanager potentielle Vergütungen für die Beratungsleistungen eines Anlageberaters oder etwaiger weiterer beauftragter Dritter zu entrichten.

Die Ernennung des Fondsmanagers und die Beauftragung des Anlageberaters durch den Fondsmanager berühren weder die Pflichten der Gesellschaft unter dem Investmentgesetz noch ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern.

Durch die Ernennung des Fondsmanagers entsteht kein Rechtsverhältnis zwischen dem Fondsmanager und den Anlegern.

3.3.2 Sonstiges

Die Gesellschaft hat die folgenden Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

- Marketing- und Vertriebsservice für andere von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen auf
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Hamburg
- Bereitstellung und Unterhaltung der Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerks und der DV-Bürokommunikation auf
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg
- EDV-Innenrevision auf
KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG, Berlin/Frankfurt am Main
- Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Abdeckung der Anforderungen der BaFin an einen automatischen Zugriff auf Kontoinformationen gemäß § 24c KWG auf
EDS Deutschland GmbH, Rüsselsheim

- Durchführung der Marktrisikomessung nach dem Qualifizierten Ansatz laut DerivateV auf BHF-BANK AG, Frankfurt am Main

3.4 Vertriebsvereinbarungen

Die Gesellschaft hat Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG (im Folgenden: die „**Vertriebsstelle**“), durch eine vertragliche Vereinbarung, die unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen Gesetze und Regelungen geschlossen wurde (der „**Vertriebsvertrag**“), das Recht zum Vertrieb der Anteile des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Die Vertriebsstelle kann gemäß den Bestimmungen dieses Vertriebsvertrags Untervertriebsverträge mit anderen Vertriebspartnern abschließen. Diese Vertriebspartner arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie erbringen dem Anleger eigenständige Leistungen (z.B. in der Form der Anlageberatung) und sind keine Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft. Werden Anleger an Vertriebspartner verwiesen, erfolgt dies lediglich im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen des Investmentfonds und nicht auf andere, von den Vertriebspartnern angebotene Finanzprodukte. Vertriebspartner sind auch nicht bevollmächtigt, Zahlungen für Fondsanteile namens der Gesellschaft oder von der Vertriebsstelle entgegenzunehmen.

Die Gesellschaft rät dringend von der Fremdfinanzierung der Käufe von Fondsanteilen ab, da sich das Anlagerisiko durch eine Fremdfinanzierung erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Besteuerung der Direktanlage in Investmentfonds und der Anlage in fondsgebundene Lebensversicherungen oder Dachfondsprodukten wird den Anlegern dringend geraten, sich bei ihren Steuer- und Finanzberatern darüber zu informieren, welche Anlageform die für sie günstigere ist.

3.5 Profil des Typischen Anlegers

Die Anlage in den Investmentfonds ist in erster Linie für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen (der „**Typische Anleger**“). Die Anlage in Hedgefonds kann zu höheren Gewinnen führen, birgt aber gleichzeitig auch entsprechend größere Risiken, die zu erheblichen Verlusten, im ungünstigsten Fall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, führen können. Deshalb muss der Anleger bereit und in der Lage sein, den vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen. Der Erwerb von Anteilen des Investmentfonds sollte der längerfristigen Anlage dienen und vorzugsweise als Beimischung zu einem Gesamtportfolio, welches auch andere Anlageformen enthält, erfolgen.

4 Anlageziele und Anlagegrenzen

4.1 Auf Ebene des Investmentfonds

4.1.1 Anlageziele

Das Anlageziel des Investmentfonds ist es, einen positiven Ertrags in Euro zu erwirtschaften.

Der Investmentfonds wird sein Fondsvermögen flexibel in Anteilen an Zielfonds investieren. Dabei kommen vor allem für eine Investition die im Abschnitt 4.2.1 dieses Verkaufsprospektes beschriebenen alternativen Anlagestrategien in Frage, die durch die Zielfonds verfolgt werden können. Dabei kann das Fondsvermögen von der Anzahl der Zielfonds relativ konzentriert sein und insgesamt ein signifikantes Marktrisiko aufweisen.

Die Herkunft und der Umfang von ausländischen Zielfonds, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt. Insbesondere ist auch die Investition in Zielfonds möglich, welche Strategien im Segment der Schwellenländer und Nebenwerte verfolgen. Hiermit kann ein erhöhtes Risiko bei gleichzeitig erhöhten Ertragsmöglichkeiten verbunden sein.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Investmentfonds sein Anlageziel erreichen wird.

4.1.2 Anlagestrategie und Anlagepolitik

Zielfondsuniversum

Der Investmentfonds legt seine Mittel in Anteilen von Hedgefonds (nachstehend als „**Zielfonds**“ bezeichnet), sowie bis zu maximal 49% des Wertes des Investmentfonds in Bankeinlagen und Geldmarktinstrumenten an. Der Investmentfonds kann zwecks Absicherung von Währungsrisiken ebenfalls zulässige Devisengeschäfte tätigen. Geeignete, den gesetzlichen Vorschriften des Investmentgesetzes entsprechende Hedgefonds sind solche, die entweder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG (inländische Hedgefonds) sind oder ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Absatz 1 InvG vergleichbar sind oder Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Absatz 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht („**Hedgefonds**“).

Die Chancen und Risiken dieser Zielfondsanteile stehen in engem Zusammenhang mit den Chancen und Risiken der in dem jeweiligen Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Gegenüber den von den herkömmlichen Sondervermögen, insbesondere den so genannten richtlinienkonformen Sondervermögen, getätigten Anlagen weisen die Anlagen von Zielfonds zusätzliche Risiken auf.

Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren, der neben den für herkömmliche Sondervermögen zulässigen Anlagen auch Unternehmensbeteiligungen und stille Beteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warentermingeschäfte beinhaltet.

Hedgefonds sind insbesondere dadurch charakterisiert, dass sie mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

- Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten („**Leverage**“),
- Veräußerung von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören, für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („**Leerverkauf**“).

Zielfonds dieses Investmentfonds sind Hedgefonds gemäß Definition in Abschnitt 4.2 dieses Prospektes.

Auswahlprozess der Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds wird in einem strukturierten Prozess vorgenommen, wobei folgende qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt werden: Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt.

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.

Neue Zielfonds

Die Gesellschaft nimmt jedes Mal, wenn sie beabsichtigt, für den Investmentfonds in einen neuen Hedgefonds zu investieren, eine umfangreiche Beurteilung des Hedgefonds vor, um festzustellen, ob dieser alle aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Anlagebeschränkungen erfüllt und als Zielfonds in Frage kommt.

Überwachung der Zielfonds

Der Fondsmanager wird entsprechend den Bestimmungen im Auslagerungsvertrag in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft im Hinblick auf jeden vom Investmentfonds gezeichneten Zielfonds regelmäßig (i) überprüfen, dass der jeweilige Zielfonds geltendem deutschem Recht entspricht, und (ii) der Gesellschaft die wesentlichen erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie allgemein anerkannte Risikoindikatoren zur Verfügung stellen. Die Methode, nach der die Risikoziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden.

4.1.3 Anlagebeschränkungen

Der Investmentfonds unterliegt den folgenden Anlagebeschränkungen und wird seine Anlagegeschäfte im Einklang mit diesen tätigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Beschränkungen bei Anlagen, die sie im Namen und für Rechnung des Investmentfonds tätigt, zu berücksichtigen.

- Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente:** Der Investmentfonds darf bis zu 49 % seiner Vermögensgegenstände in Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente, die auf Euro oder andere Währungen lauten können, anlegen. Insbesondere bei Geldmarktinstrumenten kann es sich um verzinsliche Wertpapiere handeln, deren Restlaufzeit weniger als 12 Monate beträgt oder deren Laufzeit regelmäßig angepasst wird, so dass sie weniger als 12 Monate beträgt. Für Bankeinlagen ist kein Mindestvolumen vorgeschrieben
- Leverage und Leerverkäufe:** Der Gesellschaft ist es untersagt, für den Investmentfonds Leverage einzusetzen oder Leerverkäufe zu tätigen. Insbesondere ist es der Gesellschaft nicht gestattet, Barkredite - auch nicht zwecks Erfüllung von Rücknahmeaufträgen im Investmentfonds - in Anspruch zu nehmen.
- Zielfonds:** Der Investmentfonds kann bis zu 100 % seiner Vermögensgegenstände in Zielfonds anlegen. Der Wert der Anteile an Zielfonds darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Investmentfonds kann sämtliche ausgegebenen Anteile eines bestimmten Zielfonds erwerben. **In diesem Fall besteht die Gefahr einer Interessengleichschaltung zwischen dem Investmentfonds und dem Zielfonds mit der möglichen Folge, dass der Fondsmanager auf die Anlagepolitik des Zielfonds einen maßgeblichen Einfluss ausübt.**

Der Investmentfonds kann höchstens 20 % seines Wertes in einen einzelnen Zielfonds anlegen. Der Investmentfonds kann höchstens in zwei Zielfonds desselben Emittenten oder Fondsmanagers anlegen (*intuitu personae*).

Die vom Investmentfonds erworbenen Zielfonds können ihre Vermögensgegenstände selbst nicht in andere Zielfonds anlegen; sie dürfen jedoch ihrerseits Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben.

Der Investmentfonds kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist, bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung) anzulegen, zur Steigerung des Investitionsgrades unbeschränkt Kredite aufzunehmen oder Derivate einzusetzen und/oder Leerverkäufe vorzunehmen. **Hinsichtlich der mit der Steigerung des Investitionsgrades durch Kreditaufnahme oder dem Einsatz von Derivaten sowie der Vornahme von Leerverkäufen wird auf die Risikofaktoren in Abschnitt [5] verwiesen.**

Der Investmentfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten. Die ausländischen Hedgefonds können auch wenig oder nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden. Auch können Depotbanken ausländischer Zielfonds geringeren Anforderungen unterliegen, als die inländischer Zielfonds. Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Anteile ausländischer Zielfonds dürfen für den Investmentfonds nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Ausländische Hedgefonds, in die der Investmentfonds investiert, müssen lediglich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen der inländischen Hedgefonds vergleichbar sind.

Der Investmentfonds kann auch in ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder-Fonds aufgelegt wurden, anlegen, wenn diese Zielfonds bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein Investmentvermögen angesehen werden können.

Der Investmentfonds kann in Teilfonds von Umbrella-Fonds anlegen, falls die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds von den Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds des Umbrella-Fonds rechtlich getrennt sind und die Teilfonds nicht für die Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Umbrella-Fonds haften.

(iv) Bei der **Auswahl eines Zielfonds** kommt neben der Analyse der Strategie und der bisherigen

Performance des Zielfonds in Korrelation zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie, und der Analyse des Emittenten, vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit Erfolg versprechenden Fondsmanagern ausgewählt. Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.

Der Fondsmanager stellt sicher, dass ihm wesentliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über den Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch der letzte Jahres- und Halbjahresbericht, sofern ein solcher bereits erschienen ist, die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente, Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Bei dem Erwerb von Zielfondsanteilen an Spezial-Sondervermögen gilt analoges.

(v) **Zulässige Devisengeschäfte:** Die Gesellschaft darf für den Investmentfonds nur zur Währungskurssicherung von Vermögensgegenständen, die auf eine andere Währung als die Währung des Investmentfonds lautet, Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf die Währung des Investmentfonds lautet. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden (zusammen die "**Zulässigen Devisengeschäfte**").

4.1.4 Währungskurssicherung

Der Investmentfonds kann Zielfonds erwerben, die auf eine andere Währung lauten. Zur Absicherung der Anlagen gegen Schwankungen im Wert der Währung des Investmentfonds zu anderen Währungen kann die Gesellschaft für Rechnung

des Investmentfonds Zulässige Devisengeschäfte (gemäß Definition in Abschnitt [4.1.4] tätigen. Ungeachtet der Bemühungen der Gesellschaft, auf diese Weise die Auswirkungen von Schwankungen auf den Anteilwert des Investmentfonds zu verringern, ist es aus mehreren Gründen möglich, dass eine vollkommene Korrelation zwischen solchen Hedging-Instrumenten und Schwankungen im Wert der Währung des Investmentfonds zur abgesicherten Währung nicht erreicht werden kann. Eine unvollkommene Korrelation kann die Wirkung des gewünschten Absicherungszwecks verringern oder den Investmentfonds Verlustrisiken aussetzen. Zusätzlich und über solche Risiken hinaus verursacht die Währungsabsicherung Kosten, die die Wertentwicklung der Anteile negativ beeinflussen. Folglich kann die vorgenannte beabsichtigte Absicherung nicht vollständig gewährleistet werden.

4.1.5 Risikoparameter

Die Gesellschaft überwacht den Investmentfonds kontinuierlich hinsichtlich der Erfüllung der Anlagestrategien und Risiken des Investmentfonds und seiner jeweiligen Zielfonds auf der Basis (i) allgemein anerkannter Risikoindikatoren, die von den Zielfonds zur Verfügung gestellt werden und (ii) von Beschränkungen, die bei Auflegung des Fonds gemeinsam von der Gesellschaft und dem Fondsmanager festgelegt wurden.

4.2 Zielfondsebene

4.2.1 Anlagestrategien der Hedgefonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Hedgefonds kommen die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus sowie sonstige Anlagestrategien in Betracht. Die Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien:

1. Equity Long/Short Strategie

Bei der Equity Long/Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Fall steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d.h. insbesondere die Werte, für die der

Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte, was unter Umständen auch zu Gewinnen führen kann.

2. Equity Hedge

Bei dieser Strategie handelt es sich um einen Unterfall der vorgenannten Equity Long/Short Strategie. Zielfondsmanager verwalten im Vergleich zur letztgenannten Strategie das Marktrisiko aktiv durch die Aufteilung der Anlagen in Long- und Short-Positionen. In der Regel überwiegt jedoch der Anteil an Long-Positionen, sodass die Strategie von steigenden Märkten begünstigt ist.

3. Equity Market Neutral

Auch diese Strategie ist ein Unterfall der vorgenannten Equity Long/Short Strategie. Der Zielfondsmanager versucht bei dieser Strategie Gewinne zu erzielen, indem er insbesondere ausgewählte Aktien erwirbt (Long-Position), gleichzeitig aber versucht, Marktrisiken durch gegenläufige Positionen (Short-Position) zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Als Mittel hierzu werden regelmäßig Long- und Short-Positionen von Aktien oder Aktienindizes in annähernd gleichem Umfang eingegangen.

4. Technology Long/Short

Wie die beiden letztgenannten Strategien ist auch diese wiederum ein Unterfall der Equity Long/Short Strategie. Sie zielt darauf ab, Long-Positionen in Technologieaktien aufzubauen und insbesondere Leerverkäufe von Wertpapieren der Technologieunternehmen vorzunehmen, von denen der Zielfondsmanager annimmt, dass sie den an sie gestellten Markterwartungen – z.B. aufgrund erwarteten wachsenden Wettbewerbs, als veraltet eingeschätzter Produkte oder prognostizierten technologischen Wandels - zukünftig nicht gerecht werden. Solche Leerverkäufe sollen möglichst die Risiken der Strategie vermindern, indem sie die möglichen großen Schwankungen der zugrunde liegenden Long-Positionen des Portfolios teilweise ausgleichen.

5. Short Selling

Bei dieser Anlagestrategie setzt der Zielfondsmanager überwiegend auf Leerverkäufe, d.h. er geht bevorzugt Short-Positionen auf als überbewertet eingeschätzte Werte ein, indem er entweder Leerverkäufe tätigt oder auch hier Derivate einsetzt.

6. Global Macro

Diese Strategie kann nach einer möglichst dynamischen und kurzfristigen aber auch nach einer strategischen und längerfristigen Anlage des Kapitals weltweit streben. Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen oder Entwicklungen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von

steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager sowohl „Directional-Trading“- als auch „Relative-Value“-Ansätzen bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

7. Opportunistische Strategien

Das charakteristische Merkmal der opportunistischen Strategien ist insbesondere der starke Bezug zu den konjunkturellen Entwicklungen des Marktes, d.h. der Zielfondsmanager versucht beispielsweise auf Basis seiner Erfahrung, volks- oder auch betriebswirtschaftlich begründete Kursbewegungen zu antizipieren. Beispielhaft für opportunistische Strategien seien genannt: "Global Macro", hierbei wird zum Beispiel versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Ereignisse mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kurschwankungen auszunutzen (siehe ergänzend auch Beschreibung unter 6. "Global Macro") "Market Timing": hierbei wird versucht, in Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage den richtigen Zeitpunkt für eine kurzfristige Investition abzu- passen, wobei grundsätzlich jeder Anlagege- genstand in Betracht kommt. "Emerging Markets": hierbei handelt der Zielfondsmanager vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus Schwellenländern.

8. Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager insbesondere mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er kann beispielsweise börsengehandelte Put- Optionen auf einzelne Aktien, wie z. B. auf europäische oder amerikanische Standardwerte verkaufen, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put- Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital üblicherweise über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

9. Volatilitätsstrategie

Die Volatilität ist eine Kennzahl, die die Schwankungsintensität einer Kursreihe beschreibt. Man unterscheidet zwischen der historischen und der erwarteten (=impliziten) Volatilität. Die historische Volatilität wird aus den vergangenen Kurswerten berechnet, die implizite Volatilität wird dagegen indirekt aus anderen Marktdaten errechnet, die Rückschlüsse auf die erwartete Volatilität zulassen. Zielfondsmanager, die eine Volatilitätsstrategie verfolgen, setzen beispielsweise auf Kursschwankungen von Währungen, Indizes, Zinsen oder Einzeltiteln. Ihr Ziel ist es insbesondere, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (insbesondere durch Call- und Put-Optionen, Straddles/Strangles) nicht nur in aufwärts gerichteten, sondern auch in negativ oder seitwärts verlaufenden Märkten positive Erträge zu erzielen. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die zukünftige Entwicklung der Schwankungsintensität (Volatilität) der Märkte sowie die Entwicklung des Prämienniveaus erworbener oder veräußerter Optionskontrakte bestimmt.

10. Forex-Strategien

Zielfondsmanager, die Forex-Strategien verfolgen, stellen darauf ab, durch die Investition in Währungen oder Währungsanleihen mit überwie- gend kurzer Laufzeit Kursveränderungen an internationalen Devisenmärkten auszunutzen. Durch den Abschluss von sogenannten Devisen- termingeschäften soll der Zielfonds nicht nur an aufwärts gerichteten Wechselkurs-trends teilhaben, sondern (beispielsweise durch die Bildung von Short-Positionen sowie den Abschluss von "Cross- Currency"-Geschäften) auch bei negativen Währungstrends Erträge erzielen und Wechselkurs- veränderungen gegenüber anderen Währungen als der Zielfondswährung ausnutzen können. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die Wechselkursentwicklungen an den internationalen Devisenmärkten, der Schwan- kungsintensität (Volatilität) der für den Fonds per Termin erworbenen oder veräußerten Währungen sowie der Entwicklung und Höhe der Zinssätze und Renditen bestimmt.

11. Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffi- zienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Redu- zierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short- Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markt- einschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

12. Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage Strategie versteht man eine Strategie, die z.B. auf den Lebenszyklus oder auf Entwicklungen eines Unternehmens abstellt. So kann der Zielfondsmanager beispielsweise in Einzeltitel investieren, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin- Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen insbesondere in Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Optionen erzielt werden.

13. Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen, erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die beispielsweise von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short- Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

14. Capital Structure Arbitrage

Capital Structure Arbitrage-Händler versuchen, insbesondere relative Fehlbewertungen von Kreditinstrumenten, Aktien oder anderen Finanzinstrumente verschiedener Emittenten oder innerhalb eines Industriezweigs oder von verschiedenen Kreditinstrumenten, Aktien oder anderer Finanzinstrumente eines Unternehmens auszunutzen. Das Risiko der Anlage in die entsprechenden Kreditinstrumente soll zum Beispiel durch einen Leerverkauf anderer Wertpapiere des Unternehmens reduziert werden.

15. Statistical Arbitrage

Statistical Arbitrage-Händler versuchen, angenommene kurzfristige bzw. langfristige Fehlbewertungen von Wertpapieren, die mit Hilfe mathematischer Modelle berechnet werden, zu nutzen und dadurch unabhängig von Marktschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Zielfondsmanager, die Statistical Arbitrage durchführen, setzen darauf, dass die Entwicklung der Märkte und der Wertpapiere gewissen, durch Betrachtung von Vergangenheitsdaten festzustellenden Normen folgen. Geschäfte nach dieser Strategie können auf

Modellen beruhen, die sich auf kurzfristige Unternehmensereignisse (bspw. Kapitaländerungen durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen) und strukturelle Zusammenhänge zwischen bestimmten Wertpapieren konzentrieren oder langfristigen Modellen folgen, die auf einer unterstellten Form der Preisentwicklung eines bestimmten Wertpapiers in der Vergangenheit basieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist in großem Umfang der effiziente Einsatz von Aktienoptionen, um von angenommenen Preisanomalien zu profitieren.

16. Fixed Income Arbitrage

Fixed Income Arbitrage ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere leer verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können insbesondere meist vorübergehend infolge beispielsweise lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig nur in geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

17. Miscellaneous Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitragen Nr. 7. bis 12. setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

18. Managed Futures/CTAs

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/CTA-Strategien (Commodity Trading Advisor) bedienen, versuchen – in der Regel computergestützt – insbesondere Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen können hierbei von besonderer Wichtigkeit sein.

19. Distressed Securities

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair erachteten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende

Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse, solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sein können und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies kann die Möglichkeit für Zielfondsmanager eröffnen, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

20. Fondsbasierte Strategien

Das Ziel von fondsbasierten Strategien kann insbesondere in der Realisierung von Wertentwicklungsunterschieden zwischen Investmentfonds und Märkten bestehen (Alpha-Generierung). Bei dieser Strategie werden beispielsweise Aktien-, Renten-, Dach- oder Mischfonds gekauft und gleichzeitig z.B. die Entwicklung des dem jeweiligen Fonds zugrundeliegenden Marktes abgesichert.

21. Innovative Strategien

Innovative Strategien versuchen, Opportunitäten in Märkten wahrzunehmen, welche sich in einem sehr frühen Stadium ihrer Entstehung befinden können. Hier sind beispielsweise auf Fracht-Derivative im Schifffahrtsbereich ausgerichtete Strategien oder Strategien im Zusammenhang mit dem Handel von Emissionsrechten zu nennen.

Die mit den vorgenannten Strategien typischerweise verbundenen Risiken sind in dem nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ ausführlich beschrieben. Darüber hinaus kommen Abwandlungen der obigen Strategien und weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

4.2.2 Anlagebeschränkungen der Hedgefonds im Verhältnis zum Investmentfonds

Der Investmentfonds wird nur Anteile an solchen Zielfonds erwerben, die

- a. den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b. eine Steigerung des Investitionsgrades durch eine grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten bzw. über den Einsatz von Derivaten (Leverage) vorsehen und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Anlagegegenständen (Leerverkäufe) gestatten,
- c. ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG verwahren lassen,
- d. der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e. ihr Fondsvermögen nur anlegen in,
 - Wertpapieren,
 - Geldmarktinstrumenten,
 - Derivaten,
 - Terminkontrakten zu Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und bei denen eine Lieferung physischer Waren ausgeschlossen ist,

- Bankguthaben,
- Anteilen an Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Sondervermögen,
- stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
- Edelmetallen,
- Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden),
- Devisentermingeschäften.

Nähere Angaben zu den spezifischen Anlagebeschränkungen der einzelnen Hedgefonds sind in den jeweiligen Verkaufsunterlagen der Hedgefonds enthalten.

Eine Nachschusspflicht des Anlegers hinsichtlich seiner Anlage in diesen Investmentfonds besteht nicht. Ein möglicher Verlust besteht somit maximal in Höhe seiner Anlage (ggfs. inkl. des von ihm entrichteten Ausgabeaufschlages). Weiter ist eine physische Lieferung von Waren oder Edelmetallen an den Investmentfonds und den Anleger ausgeschlossen.

4.3 Wertentwicklung

Bei dem Investmentfonds handelt es sich bei Ausgabe dieses Verkaufsprospektes um ein neu aufgelegtes Sondervermögen. Daher können Aussagen zur bisherigen Wertentwicklung (Performance) dieses Sondervermögens in diesem Verkaufsprospekt nicht getroffen werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Sondervermögens in der Vergangenheit kein Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung ist. Sollte sich mithin der Investmentfonds in Zukunft positiv oder negativ entwickeln, ist dies kein Indikator dafür, dass diese Entwicklung sich auf Dauer fortsetzt.

5 Risikofaktoren

Allgemeine Überlegungen

Die potentiellen Erträge und Risiken einer Anlage in den Investmentfonds hängen unmittelbar von den potentiellen Erträgen und Risiken einer Anlage in den Zielfonds, in die der Investmentfonds investiert, ab.

Eine Anlage in die Zielfonds birgt ein hohes Risiko. Potentielle Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in den Investmentfonds spezielle Überlegungen zu treffen sind, die im Falle einer Anlage in anderen

Wertpapiere normalerweise nicht erforderlich sind, und dass die Investition in den Investmentfonds für die individuelle Anlage keine abschließende und vollständige Vermögensstrukturierung darstellt. Ein wesentlicher Teil des Vermögens des Investmentfonds ist in Hedgefonds angelegt; Anlagen in den Investmentfonds sind daher nicht für alle Anleger geeignet (vgl. auch Abschnitt [3.5])

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Dementsprechend kann auch keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Investmentfonds sein Anlageziel erreichen wird und Erträge für die Anleger erwirtschaftet. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken von Hedgefonds bewusst sein. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds kann es bei den von den Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten, im ungünstigsten Fall sogar zum Totalverlust, kommen. Der Erwerb des Investmentfonds sollte vorrangig den Charakter einer Portfolio-Beimischung haben.

Der Anteilwert (der Klassen) des Investmentfonds kann steigen oder sinken. Die Anleger erlangen ihren ursprünglichen Kapitaleinsatz möglicherweise nicht zurück. Die Wertentwicklung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds sind auch abhängig von (i) Anlageentscheidungen des Dachfonds-Managers, (ii) Marktschwankungen, (iii) der Zuverlässigkeit der Kontrahenten sowie (iv) der Effizienz bei der Umsetzung der jeweils vom Investmentfonds zur Liquidation der Anlagen oder zur Eröffnung der Positionen verfolgten Strategien. Dementsprechend birgt eine Anlage in den Investmentfonds unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken und allgemeine Betriebsrisiken.

Der Eintritt eines Risikoereignisses oder eines anderen Ereignisses, das den Wert der Anlagen in den Investmentfonds nachteilig beeinflussen kann, kann jederzeit zu einer gravierenden Wertminderung der Anteile des Investmentfonds führen. Aufgrund der mit der vom Investmentfonds verfolgten Strategie verbundenen Risiken kann der Anteilwert jeder Klasse des Investmentfonds jederzeit erheblich sinken und sogar auf Null fallen.

Aufgrund seiner Zusammensetzung und der Zusammensetzung seiner Zielfonds weist der Investmentfonds eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Vor einer Anlage in den Investmentfonds sollten die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren aufmerksam gelesen und bedacht werden. Jedem potentiellen Anleger wird angeraten, mit seinen persönlichen Rechts- und Wirtschaftsberatern die mit der eventuellen Anlage in den Investmentfonds verbundenen Risiken zu diskutieren und abzuwägen, ob die hier angebotene Investition vor dem Hintergrund

der eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse und der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen sonstigen Informationen geeignet ist. **Die hierin enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung aller Risikofaktoren dar.**

5.1 Risiken auf Ebene der Zielfonds

Nachstehend werden einige Risikofaktoren dargelegt, die potentielle Anleger vor einer Anlage in den Investmentfonds sorgfältig bedenken sollten. Jeder der Zielfonds ist diesen Risiken unterschiedlich stark ausgesetzt. Die Anleger werden ferner auf die Risiken auf Ebene des Investmentfonds, die in Abschnitt [5.2] dieses Prospekts aufgeführt sind, hingewiesen.

Unbeschränktes Anlagespektrum

Die Manager der Zielfonds können eine Vielzahl verschiedener Handelsstrategien verfolgen, indem sie in unterschiedliche Finanzinstrumente, wie z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Derivate (einschließlich Futureskontrakte, Optionen, Swaps sowie Spot- und Forward-Devisentransaktionen), Länder und Märkte, deutsche oder ausländische Investmentfonds (die selbst keine Zielfonds darstellen) oder Edelmetalle investieren.

Wirtschaftliche Umstände

Der Erfolg der Anlageaktivitäten ist abhängig von den allgemeinen wirtschaftlichen Umständen, die die Zinssätze und Zinsvolatilität, sowie den Umfang und Zeitpunkt der Anlegerbeteiligung an den Aktienmärkten beeinflussen. Eine unerwartete Volatilität oder Illiquidität der Märkte, an denen die Zielfonds Bestände halten, kann dazu führen, dass ein Zielfonds in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigt wird oder Verluste erleidet. Diese Umstände liegen außerhalb der Kontrolle der Zielfondsmanager; es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfondsmanager diese Entwicklungen voraussehen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögensgegenstände der Zielfonds kann von Ungewissheiten wie u. a. internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik oder Besteuerung, Beschränkung von Auslandsinvestitionen oder Kapitalrückführung, Währungsschwankungen oder anderen Entwicklungen, die die Gesetze und Regelungen in den Ländern betreffen, in denen die Zielfonds investiert sind, abhängen.

Geschäftsrisiko

Die verschiedenen Börsen, an denen die Wertpapiere, in die die Zielfonds anlegen, notiert sind, sowie die Wertpapiere selbst können eine extrem hohe Volatilität aufweisen. Geldmarktinstrumente

und festverzinsliche Kapitalanlagen werden weltweit gehandelt. Die Märkte für diese Instrumente unterliegen generell Schwankungen, wodurch der Marktwert einer einzelnen Investition erheblich variieren kann. Die Investitionen, die die Zielfonds tätigen, können als spekulativ angesehen werden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass ein Zielfonds Erträge oder Wertzunahmen erwirtschaften wird.

Eingeschränkte Absicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zielfonds verschiedene Absicherungstechniken einsetzen, um die Risiken, denen ihre Anlagepositionen ausgesetzt sind, zu mindern. Das Risiko, dass diese Absicherungstechniken nicht immer zur Verfügung stehen, und dass sie, wenn sie zur Verfügung stehen, nicht immer effektiv zur Verlustminderung eingesetzt werden können, bleibt jedoch bestehen. Die Zielfonds werden mit großer Wahrscheinlichkeit in erheblichem Maße ungesicherte Positionen eingehen.

Hebelwirkung aufgrund von Fremdfinanzierung (Leverage)

Die Zielfonds können Leverage einsetzen, d.h. sie können Fremdmittel in Anspruch nehmen, um zusätzliche Investitionen zu tätigen. Falls die Erträge dieser zusätzlichen Investitionen die für die Fremdfinanzierung zahlbaren Zinsen überschreiten, kann die Auswirkung auf den Wert eines Zielfonds gravierend sein. Ferner können auch diese zusätzlichen Investitionen zu Verlusten führen und den Wert des Zielfonds erheblich mindern. Derivate können ebenfalls eine Form des Leverage mit ähnlichen potentiellen Folgen darstellen.

Leerverkauf

Die Zielfonds können Wertpapiere verkaufen, die sich (noch) nicht im Bestand ihres Zielfondsportfolios befinden (Leerverkauf). Ein solcher Leerverkauf birgt das Risiko eines Verlustes, welcher den investierten Betrag übersteigt. Leerverkäufe bergen theoretisch ein unbegrenztes Verlustrisiko, da die Steigerung des Kurswerts der Wertpapiere vor der Glattstellung der Position theoretisch ebenfalls unbegrenzt ist. Leerverkäufe können zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen, wenn z. B. für eine Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand des Leerverkaufs sind, ein Übernahmeangebot unterbreitet wird, welches deutlich über deren Marktwert liegt.

Verzinsliche Wertpapiere

Die Zielfonds können in verzinsliche Wertpapiere investieren. Die Zielfonds sind daher erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt, die auf Änderungen der Zinssätze (vgl. Zinsrisiken) und/oder der Bonität der Emittenten (vgl. Kreditrisiken) zurück-

zuführen sind und zu Verlusten in den Zielfonds führen können.

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, das sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Währungsrisiken

Der Investmentfonds darf in Anteile ausländischer Zielfonds investiert werden, die in einer anderen Währung als der Investmentfonds notiert sind. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Investmentfonds in den Währungen, in denen die entsprechenden Zielfondsanteile denominated sind. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Währung des Investmentfonds fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, sofern das Zielfondsvermögen in anderen Währungen als der Investmentfonds denominated ist.

Futures, Optionen und derivative Finanzinstrumente

Die Zielfonds können in bestimmte Futureskontrakte, einschließlich Aktienindex-Futures und Futures mit Bezug auf Staatsanleihen, Zinssätze, Devisen, Edelmetalle, Energieprodukte und andere Wirtschaftsgüter, sowie in Optionen auf solche Futures investieren, was auch den Erwerb von Kaufoptionen, den Verkauf ungedeckter oder gedeckter Kaufoptionen sowie den Erwerb oder Verkauf von Verkaufsoptionen auf diese Futureskontrakte umfasst. Die Zielfonds können auch Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes oder andere Sondervermögen kaufen oder verkaufen sowie Termin- und Optionsgeschäfte wie auch verschiedene Swap- und swapähnliche Geschäfte abschließen. Alle vorstehend genannten Anlageformen werden als derivative Finanzinstrumente oder Derivate bezeichnet.

Die Futuresmärkte sind hochvolatil und werden von verschiedensten Faktoren wie z. B. den nationalen

und internationalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst. Darüber hinaus ist aufgrund der im Futureshandel üblicherweise niedrigen Einschusszahlung (Margin) ein hoher Fremdfinanzierungsgrad für die entsprechenden Handelsbestände typisch. Verhältnismäßig geringe Preisbewegungen eines Futureskontraktes können daher zu erheblichen Verlusten für den Zielfonds führen. Futurespositionen werden täglich neu bewertet und entsprechend dieser Bewertung sind Einschusszahlungen oder -rückzahlungen an den oder von dem Zielfonds zu leisten.

Futurespositionen können nur an der Börse, an der sie auch eingegangen wurden, oder an einer verbundenen Börse glattgestellt werden; ein Sekundärmarkt für diese Kontrakte existiert nicht. Typischerweise investieren die Zielfonds nur dann in Futureskontrakte, wenn ein aktiver Markt für diese existiert; es kann jedoch keine Garantie dafür gegeben werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein aktiver Markt für diese Kontrakte existieren wird. Bestimmte Terminbörsen beschränken den Handel mit bestimmten Futureskontrakten durch tägliche Preisgrenzen und lassen keine Geschäfte zu Preisen zu, die außerhalb der festgelegten täglichen Ober- und Untergrenze liegen. Das kann u. U. dazu führen, dass ein Zielfonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich veräußern kann, wenn die Preise an einem bestimmten Handelstag außerhalb dieser Preisgrenzen liegen, was erhebliche Verluste nach sich ziehen kann.

Beim Einsatz zu Sicherungszwecken kann ein Zielfonds aufgrund eines mangelhaften oder variablen Korrelationsgrades zwischen den Preisbewegungen der Futureskontrakte und der zugrunde liegenden abzusichernden Investition möglicherweise den beabsichtigten Sicherungseffekt nicht erreichen oder Verlustrisiken ausgesetzt sein.

Darüber hinaus können nachteilige Veränderung der Kurswerte dazu führen, dass die vom Zielfonds erzielte Gewinne eliminiert werden oder sogar Verluste entstehen, wenn der Zielfonds nicht gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Zielfonds und den Währungen, in denen Transaktionen an ausländischen Börsen abgewickelt werden, abgesichert ist.

Auch der Einsatz anderer Derivate birgt die meisten der oben in Bezug auf Futureskontrakte aufgeführten Risiken, einschließlich der Risiken hinsichtlich Volatilität, Liquidität, Absicherung und Devisenhandel. Derivate können volatil sein und sind je nach Eigenschaften des einzelnen Derivats und des Gesamtportfolios aufgrund der verschiedenen Risikoarten unterschiedlich riskant. Mit Hilfe von Derivaten kann ein Unternehmen durch Anlage in spezielle Wertpapiere den Risikograd seines Portfolios steigern oder mindern bzw. die Risikoarten, denen das Portfolio ausgesetzt ist, verändern.

Derivate können Anlagerisiken mit sich bringen, die weitaus größer sind, als deren Kosten vermuten lassen; eine relativ geringe Anlage in Derivate kann daher einen unverhältnismäßig starken Einfluss auf die Performance haben.

Anlagen in Derivate können, falls diese zu ungeeigneten Zeitpunkten getätigt werden oder die Marktbedingungen falsch bewertet werden, zu einer Minderung der Erträge der Zielfonds bzw. zu Verlusten führen. Ein Zielfonds kann Verluste erleiden, wenn die Anlagen in Derivate nicht mit seinen anderen Anlagen korrelieren oder wenn der Zielfonds aufgrund eines illiquiden Sekundärmarktes nicht in der Lage ist, seine Positionen aufzulösen. Der Markt für viele Derivate ist illiquide oder kann dies plötzlich werden. Änderungen der Liquidität können zu erheblichen, raschen und nicht vorhersehbaren Änderungen der Preise der Derivate führen.

Derivate können an etablierten Börsen oder außerbörslich (OTC-Derivate) erworben werden. Börsengehandelte Derivate werden im Allgemeinen von der Clearingstelle garantiert, die Emittent oder Kontrahent des Derivats ist. Diese Garantie wird normalerweise durch ein System täglicher Zahlungen (d. h. Nachschussmarge-Forderungen) gestützt, welches die Clearingstelle zur Minderung des Gesamtkreditrisikos betreibt. Daher ist das Kontrahentenrisiko, welches mit börsengehandelten Derivaten verbunden ist, außer im Falle eines Ausfalls der Clearingstelle relativ gering. Im Gegenteil dazu übernimmt keine Clearingstelle eine Garantie für OTC-Derivate. Jede Partei einer OTC-Derivate-Transaktion trägt daher das Kontrahentenausfallrisiko. OTC-Derivate sind weniger liquide als börsengehandelte Derivate, da der jeweilige Kontrahent einer Transaktion u. U. der einzige interessierte Abnehmer sein kann.

Der Handel mit Optionen ist mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Die Marktbewegungen der Option und der zugrunde liegenden Finanzinstrumente sind im Einzelnen nicht vorhersehbar. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt zur Glattstellung einer bestimmten Option existieren wird. Ist dies nicht der Fall, kann ein Zielfonds in Bezug auf eine bestimmte Option möglicherweise keine Glattstellungstransaktion durchführen. Um für eine Option einen Gewinn zu erzielen müsste der Optionsinhaber daher die Option ausüben und die Margin-Pflichten der zugrunde liegenden Finanzinstrumente erfüllen. Der Optionsverkäufer kann die Option nicht beenden, bevor die Option abgelaufen ist oder eine Ausübungsmitteilung an den Optionsverkäufer ergeht. Der Erwerb einer Option birgt das Risiko des vollständigen Kaufpreisverlusts. Der Optionsverkäufer ist dem Risiko eines Verlustes ausgesetzt, welcher der Differenz aus der Optionsprämie und dem Preis des zugrunde liegenden Futureskontraktes, den der Verkäufer bei Ausübung der

Option erwerben oder liefern muss, entspricht. Der Verkäufer einer ungedeckten Option muss den zugrunde liegenden Basiswert am Markt u. U. zu einem Preis erwerben, der den Ausübungspreis der Option deutlich überschreitet, um seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen. Dies kann einen hohen Nettoverlust nach sich ziehen.

Marktrisiken

Die Märkte und bestimmte Geldmarktinstrumente, in die ein Zielfonds anlegt, können sich aufgrund einer plötzlichen Änderung der Regierungspolitik bezüglich der Besteuerung oder Devisenrückführung oder anderer Gesetzesänderungen in Bezug auf den Grad ausländischer Gesellschaftsbeteiligungen zeitweise durch eine hohe Volatilität auszeichnen, was die Preise, zu denen die Zielfonds ihre Positionen glattstellen können um Rückkaufverlangen zu erfüllen oder anderweitigen Finanzierungsbedarf zu decken, beeinflussen kann. Außerdem befinden sich viele aufstrebende Märkte in einer Phase des schnellen Wachstums und sind weniger reguliert als die führenden Weltbörsen. Solche Börsen zeichnen sich generell durch eine geringere Liquidität aus und der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann mehr Zeit in Anspruch nehmen, als dies an entwickelten Märkten zu erwarten wäre; ferner kann es hier notwendig sein, Transaktionen zu ungünstigen Preisen durchzuführen. Jegliche Investitionen in spezielle Wertpapiere sind auch immer dem universellen Risiko des entsprechenden Wertpapiermarktes ausgesetzt. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei einer Anlage in einzelne Aktien Verluste, die dem gesamten Marktverlust entsprechen oder größer sind, vermieden werden können. Eine strenge Verwaltung der Finanzpositionen kann dieses Risiko mindern, aber nicht gänzlich eliminieren.

Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Jurisdiktionen gesetzlich beschränkt oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet sein. Der physische Transfer von Edelmetallen in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich Speditionen folglich weigern, die Übertragung bzw. Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken auf Grund von Veränderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen, Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investment-spekulationen sowie monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen über kurze Zeiträume stärker.

Emerging Markets

Die Zielfonds können in die so genannten „Emerging Markets“ investieren. Hierbei handelt es sich um Finanzinstrumente aus aufstrebenden Volkswirtschaften wie z. B. von Emittenten aus Südamerika, Asien oder Afrika, d. h. aus Regionen, die rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquid sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen denominated sind, können instabil, nicht frei konvertierbar und/oder nicht frei übertragbar sein oder einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Emerging Markets kann auch von politischen, rechtlichen und fiskalischen Ungewissheiten beeinflusst werden. Existierende Gesetze finden in manchen Fällen keine konsequente Anwendung. Die Verwahrer solcher Anlagen sind in diesen Fällen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit und Verwaltung zu bieten, wie dies in weiter entwickelten Märkten üblich ist.

Zinsrisiko

Die Preise der Wertpapiere sind in der Regel zins-sensitiv; unerwartete Schwankungen der Zinssätze können dazu führen, dass sich die Kauf- und Verkaufspositionen der entsprechenden Finanzpositionen in einer Art und Weise entwickeln, die zuvor nicht absehbar war. Im Falle eines Anstiegs der Zinssätze steigen zudem auch die Zinskosten, die dem Zielfonds für geliehene Wertpapiere und fremdfinanzierte Investitionen entstehen. Soweit der Hedge-Faktor, der bei der Absicherung einer bestimmten Position Anwendung findet, anhand von Zinsprognosen bestimmt wird, können Zinsschwankungen, die nicht den zugrunde liegenden Prognosen entsprechen, Verluste im Zielfonds nach sich ziehen.

Devisenspekulationen

Devisenspekulationen können von bestimmten oder allen Zielfonds durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren unterlagen die Devisenkurse sehr starken Schwankungen. In diesem Zusammenhang birgt die Kombination von Volatilität und Hebelwirkung (Leverage) ein großes Gewinnpotential, ist aber gleichzeitig mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden.

Kontrahentenrisiko

Die Zielfonds können mit einem oder mehreren Kontrahenten vertragliche Vereinbarungen abschließen, die Vermögensgegenstände des Zielfonds darstellen. Solche Vermögensgegenstände können u. U. auch den Gläubigern der Kontrahenten zugänglich sein. Die Vermögensgegenstände des Zielfonds werden daher von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Kontrahenten, mit denen diese Vereinbarungen abgeschlossen werden, beeinflusst.

Emittentenrisiken

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten werden die Preise der Wertpapiere auch von der Performance und der Creditsituation der Emittenten beeinflusst. Selbst bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere kann ein Zielfonds im Falle eines Ausfalls eines oder mehrerer Emittenten dauerhafte Verluste erleiden. Ein Zielfonds kann einem erheblichen Emittentenrisiko ausgesetzt sein, wenn er in Wertpapiere anlegt, die von Emittenten mit schlechter Finanzlage ausgegeben werden.

Transaktionsvolumen

Bestimmte Zielfonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen des Anlageportfolios kann daher erheblich sein. Im Rahmen solcher Anlageaktivitäten entstehen Transaktionsgebühren, die sich auf die Gesamtpフォーマンス der Zielfonds auswirken können.

Konzentration

Die Zielfonds können ihre Anlagetätigkeiten auf einige wenige Wertpapiere, Märkte oder Länder konzentrieren. Eine solche Konzentration kann einen verhältnismäßig größeren Verlust nach sich ziehen, als wenn der jeweilige Zielfonds bei seiner Anlagetätigkeit eine größere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigt hätte.

Wettbewerb

Die Branche ist stark vom Wettbewerb bestimmt. So kann es den Zielfonds mitunter aufgrund der Aktivitäten ihrer Wettbewerber nicht möglich sein, Positionen zu den Preisen zu erwerben, die für ihre Gesamtstrategie am günstigsten wären. Darüber hinaus kann die verbreitete Nutzung Computer gestützter Handelssysteme für die Handelsstrategien zu einer Änderung der Handelsmuster oder einer Beeinträchtigung der Ausführung der Geschäfte führen, welche sich nachteilig auf die Zielfonds auswirken können.

Aussetzung des Handels

Wertpapierbörsen sind in der Regel berechtigt, den Handel mit jedem an solchen Börsen gehandelten Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für einen Zielfonds unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Zielfonds führen kann.

Liquidation der Zielfonds

Die Methode und die zeitliche Planung der Liquidation sowie die Verkaufsstrategien sind ausschlaggebende Faktoren für die Maximierung der Portfolioerträge. Ein Zielfonds kann seine Vermögensgegenstände an amtlichen Börsen, durch ein

von Dritten gezeichnetes öffentliches Angebot sowie im Rahmen eines Angebots am öffentlichen Markt, welches nicht den Registrierungsspflichten unterliegt, veräußern. Ein erheblicher Teil der Wertpapiere jedes Zielfonds kann aufgrund des Erwerbs im Rahmen einer Privatplatzierung gesetzlichen Übertragungsbeschränkungen unterliegen. Aufgrund der an den Börsen jeweils herrschenden Marktbedingungen oder aufgrund von Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung der Wertpapiere, in denen die Zielfonds anlegen können, (z. B. Ablauf einer Mindesthaltedauer vor der Wiederveräußerung) kann es nicht immer möglich sein, Kauf- oder Verkauforder zum gewünschten Preis auszuführen oder offene Positionen zu liquidieren. Ferner kann eine Börsen- oder Regierungsbehörde den Handel an einer Börse oder mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten an der Börse aussetzen oder beschränken.

Mögliche Rücknahmebeschränkungen

Die Liquidität der Zielfonds ist aufgrund der Tatsache, dass Zeichnungen und Rücknahmen nur zu festgelegten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen erfolgen dürfen, begrenzt. Darüber hinaus sind die Anteile der Zielfonds in der Regel nicht frei auf andere Anleger übertragbar. Die Zielfondsmanager behalten sich häufig das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgenommen werden können, zu begrenzen, und Rücknahmen im Falle von „höherer Gewalt“ im Sinne der Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Zielfonds aufzuschieben.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert. Bei dem Erwerb von Zielfonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und das jeweilige Teilfondsvermögen bei Nichtlieferung der Anteile am Zielfonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

Betriebsdefizite

Die Barmittel, die ein Zielfonds benötigt, um seine Betriebsausgaben (einschließlich der Managementgebühr und der übrigen Gebühren, die an den Verwahrer, die Wirtschaftsprüfer, etc. zu zahlen sind) zu decken, kann die Gewinne des Zielfonds übersteigen; die Differenz muss in diesem Falle aus dem Kapital des Zielfonds gezahlt werden, wodurch sich der Wert der Anlagen des Zielfonds und damit sein Rentabilitätspotential verringert.

Anlageerfolgsprämie

Neben der Managementgebühr ist auf Ebene der Zielfonds üblicherweise auch die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie an den Manager vorgesehen. Eine solche Regelung kann zu deutlich höheren Zahlungen an die Zielfondsmanager führen, als die traditionellen Vergütungsregelungen. Die Vereinbarung einer Anlageerfolgsprämie kann für die Zielfondsmanager ein Anreiz sein, risikoreichere und spekulativere Anlagen im Namen der Zielfonds zu tätigen, als sie dies anderenfalls getan hätten. Ein Zielfondsmanager kann eine Anlageerfolgsprämie für nicht realisierte Wertsteigerungen der Zielfonds erhalten.

Kaskadenstruktur

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (keine Investmentvermögen nach § 112 InvG) auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen. Kaskadenstrukturen bergen das Risiko möglicher Intransparenz, da sie unter Umständen zu schwer durchschaubaren Konstruktionen führen können. Des Weiteren kann das Risiko bestehen, dass zusätzlich zu den Gebühren der Zielfonds auch die Gebühren der von diesen erworbenen Investmentvermögen die Wertentwicklung der Zielfonds und damit auch die des Investmentfonds mindern.

Intransparenz

Im Gegensatz zu traditionellen Sondervermögen veröffentlichen die Zielfonds in der Regel kaum Informationen über ihre Aktivitäten, da eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen für den Erfolg ihrer Anlagestrategien ausschlaggebend und damit von Vorteil für die Anleger sein kann.

Ausländische Zielfonds und fehlende aufsichtsrechtliche Kontrolle

Der Großteil der Zielfonds, in denen der Investmentfonds anlegt, unterliegt prinzipiell keiner staatlichen Aufsicht, die der in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar wäre. Die Risiken, die mit Anlagen in diesen Zielfonds verbunden sind, sind erheblich und hinsichtlich der Risikoart und des Risikogrades nicht mit den Risiken vergleichbar, die mit Anlagen in Hedgefonds verbunden sind, welche der Kontrolle der deutschen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es dem Investmentfonds erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Handelt es sich bei dem Zielfonds um eine Master-Feeder-Struktur, so

ist zu beachten, dass Master- und Feeder-Fonds in unterschiedlichen Ländern domiziliert sein können, und dass das Fondsmanagement des Master-Fonds dann nicht den Regelungen desselben Landes wie der Feeder-Fonds unterliegt.

Außerdem geht auf Grund der Möglichkeit von Anlagen im Ausland das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Ferner dürfen die Zielfondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind, wie diejenigen der EU-Mitgliedsstaaten oder der USA.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Konkurs bzw. Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers des Vermögens der Zielfonds resultieren kann. Insbesondere der Einsatz eines Dritten (z. B. eines Prime Brokers) kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie der Einsatz einer deutschen Depotbank.

Die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds dürfen neben einer Depotbank einen Prime Broker einsetzen. Diesem werden aufgrund der Bereitstellung von Krediten oder des Einsatzes von Derivaten üblicherweise Vermögensgegenstände des Zielfonds als Sicherheit übergeben. Dadurch kann der Prime Broker gegebenenfalls vorrangige Rechte an den Vermögensgegenständen des Zielfonds erhalten. Eine Insolvenz des Prime Brokers kann zu Vermögensverlusten auf der Ebene der Zielfonds führen, die den Anteilwert des Dach-Hedgefonds verringern.

„Soft Dollar“-Leistungen

Die Zielfondsmanager können bei der Auswahl von Brokern, Banken und Händlern zur Durchführung von Transaktionen für ihre Zielfonds bestimmte Faktoren wie die von diesen Brokern, Banken und Händlern angebotenen Dienstleistungen und Produkte berücksichtigen. Solche „Soft Dollar“-Leistungen können einen Zielfondsmanager gegebenenfalls dazu veranlassen, eine Transaktion mit einem bestimmten Broker, einer bestimmten Bank oder einem bestimmten Händler abzuschließen, obwohl diese nicht die niedrigsten Transaktionsgebühren bieten.

Allgemeine operative Risiken

Der Handel mit Finanzinstrumenten erfolgt unter Zuhilfenahme vielfältiger technischer Hilfsmittel wie Computerprogramme, elektronischer Informationssysteme, elektronischer Handelsprogramme, Telefone und anderer Hilfsmittel. Es ist nicht gewährleistet, dass diese Hilfsmittel einwandfrei funktionieren und zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit

sind. So kann beispielsweise ein Stromausfall dazu führen, dass Positionen, welche neu eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden sollen, nicht zum jeweils gewünschten Zeitpunkt eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden können. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder nicht wahrgenommenen Anlagechancen führen, mit der Folge, dass die Wertentwicklung des betroffenen Zielfonds negativ wird.

Interessenkonflikte

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sind die Gesellschaft und der Portfoliomanager darum bemüht, sicherzustellen, dass die Interessen der Anleger mit denen der Zielfondsmanager übereinstimmen. Es können jedoch in bestimmten Situationen Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Zielfondsmanager und den Interessen der Gesellschaft auftreten.

Informationen über die Performance in der Vergangenheit

Marktbedingungen und Handelsstrategien ändern sich ständig. Ein Erfolg der Zielfondsmanager in der Vergangenheit erlaubt daher keine Rückschlüsse in Bezug auf die zukünftige Rentabilität der Fonds.

Änderungen der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Zielfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit einer Anlage in dem Zielfondsverbundene Risiko inhaltlich verändern.

5.2 Risiken auf Ebene des Investmentfonds

Die Risiken von Dach-Hedgefonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen Investmentanteile, in die investiert wird. Diese Investmentanteile weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den von dem Investmentvermögen verfolgten Anlagestrategien und den für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Keine Gewährleistung

Die Gesellschaft erteilt keine Gewährleistung dahingehend, dass Anlegern durch die Umsetzung ihrer Strategie im Hinblick auf die von ihr verwalteten Vermögensgegenstände keine Verluste entstehen. Ferner kann keine Gewährleistung gegeben werden, dass der Investmentfonds seine Anlageziele erreicht.

Keine unabhängigen Vertreter

Im Zusammenhang mit der Auflegung des Investmentfonds wurden Berater, Wirtschaftsprüfer und sonstige fachkundige Personen konsultiert. Die vorgenannten Personen sind nur dem Investmentfonds und nicht den Anlegern gegenüber rechenschaftspflichtig. Potenzielle Anleger sollten daher ihre eigenen Rechts-, Steuer und Finanzberater hinsichtlich der Empfehlung einer Anlage im Investmentfonds zu Rate ziehen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der Investmentfonds beabsichtigt nicht, hinsichtlich der zum Auflegungszeitpunkt gebildeten Klasse, Dividenden zu zahlen oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Jeder Zielfonds beabsichtigt, sämtliche seiner Einkünfte und Gewinne wieder anzulegen. Folglich ist eine Anlage im Investmentfonds möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die zu finanziellen oder steuerlichen Zwecken Einkünfte erzielen möchten.

Eingeschränkte Fungibilität bei Zielfonds

Der Investmentfonds kann als Zielfondsinvestment Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital erwerben. Diese Aktien sind unter Umständen nicht jederzeit veräußerbar und unterliegen daher einer eingeschränkten Fungibilität.

Risiko trotz Diversifikation

Der Investmentfonds investiert zwecks Diversifikation seiner Vermögensgegenstände in ein Spektrum von Zielfonds. Es ist möglich, dass verschiedene Zielfonds dieselbe Handelsstrategie einsetzen und dieselben Positionen am Markt verfolgen. Umgekehrt könnte der Investmentfonds gleichzeitig entgegengesetzte Positionen desselben Wertpapiers durch verschiedene Anlagen in den Zielfonds halten. Jede solche Position würde für den Investmentfonds Transaktionskosten verursachen, aber möglicherweise keinerlei verbuchten Gewinn oder Verlust erzeugen. Schließlich und trotz der Tatsache, dass der Investmentfonds in hohem Maße diversifiziert sein wird, ist es nicht gewährleistet, dass die Anlage in verschiedenen Zielfonds nicht insgesamt zu Verlusten führt.

Währungsrisiken

Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorwiegend auf andere Währungen als die

Anlagewährung lauten, sollten das mögliche Verlustrisiko berücksichtigen, das aus Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der jeweils anderen Währung entsteht.

Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen

Die Gesellschaft beabsichtigt, im Namen und für Rechnung des Investmentfonds in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben anzulegen, deren Wert aufgrund von Änderungen des Marktzinsesschwanken kann. Auch bei dieser Anlageform kann das Adressenausfallrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertungsrisiken

Die Gesellschaft nimmt eine monatliche Festlegung und Veröffentlichung des Anteilwertes jeder Klasse des Investmentfonds vor. Folglich kann zwischen dem Eintritt und der Bekanntgabe von Ereignissen, die sich auf den Anteilwert einer bestimmten Klasse auswirken, ein zeitlicher Abstand von bis zu einem Monat liegen. Ferner können die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen in verschiedenen Ländern, in denen Zielfonds aufgelegt werden, in vielerlei Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz bieten, wie es z.B. in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist. In einigen Fällen kann der Wert bestimmter Zielfonds nicht korrekt wiedergegeben sein, wenngleich die Depotbank oder eine vergleichbare Einrichtung den Wert dieser Zielfonds bestätigt.

Verwaltungsgebühr

Die Vermögensgegenstände des Investmentfonds werden im Rahmen ihrer Verwaltung mit der in den gesonderten Vertragsbedingungen aufgeführten Verwaltungsgebühr und den Gebühren der Depotbank bzw. den gegebenenfalls Dritten zustehenden Vergütungen belastet - und zwar unabhängig von der Wertentwicklung des Investmentfonds. Somit fallen diese Gebühren und Vergütungen auch bei einer negativen Entwicklung an und vermindern folglich den Anteilwert der jeweiligen Klasse des Investmentfonds.

Keine historische Performance

Der Investmentfonds kann keine historische Performance vorweisen. Daher ist es nicht möglich, eine Performance der Zielfonds in der Vergangenheit als Hinweis für zukünftige Ergebnisse einer Anlage im Investmentfonds auszulegen.

Zeitliche Verzögerung nach Erklärung der Rücknahme

Zwischen dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Rücknahmeerklärung eines Anlegers und dem Zeitpunkt der Ermittlung des Rücknahmepreises kann ein zeitlicher Abstand von über 2 Monaten liegen.

Anleger können nicht wissen, welchen genauen Betrag sie bei Rückgabe ihrer Anteile für diese erhalten werden. Es besteht das Risiko, dass sich der Wert der jeweiligen Klasse des Investmentfonds zwischenzeitlich negativ entwickelt. Dieses Risiko geht allein zu Lasten der Anleger. Ferner kann die Gesellschaft die Errechnung der Rücknahmepreise sowie die Rücknahme an sich zeitweilig aussetzen. Auch insofern kann es zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, wenn die Rücknahme der Anteile mit der zeitweiligen Einstellung der Berechnung des Rücknahmepreises zusammenfällt. In diesem Fall kann im Ergebnis der maßgebliche Abrechnungsbetrag von dem Betrag abweichen, der ohne diese Verzögerung ermittelt worden wäre.

Auflösung des Investmentfonds

Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten kündigen. In diesem Fall werden die Vermögensgegenstände des Investmentfonds abgewickelt und der Erlös hiernach an die Anleger ausgezahlt. Dabei kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass kein Kapitalverlust entsteht.

5.3 Sonstige Risiken

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Anlage im Investmentfonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten der für die Anlageentscheidungen für die Zielfonds und den Investmentfonds verantwortlichen Personen ab. Scheiden diese Personen aus ihren Unternehmen aus, könnte dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Zielfonds und/oder des Investmentfonds haben.

Subjektive Entscheidungen

Der Erfolg der Anlage hängt von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategien auf Ebene der einzelnen Zielfonds ab. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Fondsmanager letztlich hierzu in der Lage sind. Subjektive anstelle von systematischen Entscheidungen der Fondsmanager können Verluste bewirken oder Gewinne verhindern, was durch weniger subjektive Entscheidungen möglicherweise hätte vermieden werden können.

Sonstige Handlungen der Fondsmanager

Die Fondsmanager können an der Verwaltung anderer Fonds (die nicht notwendigerweise vom Investmentfonds erworben werden), die ähnliche Transaktionen wie die Zielfonds tätigen, beteiligt sein.

Aktives Management

Der Investmentfonds wird im Rahmen der Anlageziele, der Anlagestrategie und der Anlagenbeschränkung aktiv vom Fondsmanager verwaltet, der sich vom Anlageberater unterstützen lassen kann.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Entscheidungen des Fondsmanagers letztlich zum Erreichen der Anlageziele führen wird.

Einfluss des Anlegers auf die Anlagestrategien

Anleger haben keine Möglichkeit, an der täglichen Verwaltung eines Zielfonds teilzunehmen oder eine der Anlagen oder Strategien eines Zielfonds auszuwählen oder zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Anleger Einkünfte oder Gewinne erwirtschaften, hängt von den Fähigkeiten der Gesellschaft und von der Performance der von ihr ausgewählten Zielfonds ab.

Pauschalbesteuerung

Die Gesellschaft plant den Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz ("**InvStG**"). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds die hierfür notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen werden. Dann käme es zu einer - teilweisen- Pauschalbesteuerung beim Anleger. Für Besteuerungszwecke anzusetzen wären in diesem Fall die Ausschüttungen des Zielfonds sowie 70 % des Wertzuwachses des betreffenden Zielfondsanteils, mindestens jedoch 6 % des letzten Wertes des Zielfondsanteils, jeweils bezogen auf das betreffende Kalenderjahr. Aufgrund des Mindestsatzes von 6 % kann es bei fehlendem Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch einen Zielfonds dazu kommen, dass das betreffende Zielfondsinvestment auch dann einer Besteuerung beim Anleger unterworfen wird, wenn der tatsächliche Erfolg dieses Zielfondsinvestments niedriger oder gar negativ ist. Daher kann die Pauschalbesteuerung einzelner Zielfondsinvestments die Rendite des Anlegers deutlich mindern.

Inanspruchnahme von Kredit

Wird der Erwerb der Anteile einer Klasse des Investmentfonds mit Kredit finanziert, muss der Anleger bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Investmentfonds nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Anleger können sich nicht darauf verlassen, den Kredit aus den Gewinnen einer Investition in den Investmentfonds, der keine Mindestrendite garantiert, verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste bis hin zum Totalverlust eintreten.

Es gibt keinen Sekundärmarkt für die Anteile des Investmentfonds, und es wird auch nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Eine Anlage in den Investmentfonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die finanziell in der Lage

sind, ihre Anlage zu halten und die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage verkraften können.

Aufgrund der überdurchschnittlichen Risiken, die beim Einsatz von Hedgefonds-Strategien unvermeidbar sind, ist ein Erwerb von Anteilen des Investmentfonds trotz seiner Diversifikation nur für solche Anleger geeignet, die diese Risiken verstehen und einschätzen können und deren längerfristiges Anlageziel mit dem des Investmentfonds übereinstimmt.

6 Anteilklassen, Bewertung, Gebühren und Kosten

6.1 Anteilklassen

Definition

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen (jeweils eine „**Klasse**“) auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf den Ausgabeaufschlag, den Rücknahmeabschlag, die Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind.

Die Gesellschaft hat bei Auflegung des Investmentfonds eine Anteilklasse ausgegeben. Die Anleger sind am Vermögen der jeweiligen Anteilklasse des Investmentfonds als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Der Investmentfonds ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Kennnummern

Die Anteilklasse A hat die Wertpapierkennnummer 532144 bzw. die International Securities Identification Number (ISIN) DE0005321442.

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Investmentfonds (gleich welcher Klasse) oder der Handel mit diesen an Börsen oder anderen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sollten Anteile des Investmentfonds (gleich welcher Klasse) ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt.

Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft ermittelten Anteilpreis abweichen.

6.2 Bewertung der Vermögensgegenstände zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Definition

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse des Investmentfonds (wie jeweils in Abschnitt [7] dieses Prospekts definiert) ermittelt die Gesellschaft nach dem unten dargelegten Verfahren an jedem 10. Luxemburger Bankarbeitstag (der „**Bewertungstag**“).

Der Wert des Investmentfonds wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank basierend auf dem Wert aller Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten des Investmentfonds für alle Anteilklassen ermittelt. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „**Anteilwert**“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, indem der Wert der Vermögensgegenstände der jeweiligen Klasse addiert und der Wert der Verbindlichkeiten dieser Klasse subtrahiert wird sowie das Ergebnis durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile der Klasse dividiert wird. Der Anteilwert kann sich je nach Klasse unterscheiden und wird auf zwei Dezimalstellen in Euro auf- bzw. abgerundet.

Der Anteilwert jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag ermittelt, sofern die Ermittlung des Anteilwertes nicht unter den in Abschnitt [7.5] dieses Prospekts genannten Umständen ausgesetzt ist ("Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes").

Der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ausgabetag zuzüglich des jeweils gültigen Ausgabeaufschlages von 5 % ergibt den Ausgabepreis (der „**Ausgabepreis**“).

Der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Rücknahmetag ergibt den Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“).

Bewertungsverfahren

Bei der Berechnung des Anteilwertes jeder Klasse an einem Bewertungstag werden alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der entsprechenden Anteilklasse gemäß den folgenden Bewertungsprinzipien berücksichtigt:

(i) Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden nach sorgfältiger Einschätzung und nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten zum aktuellen Verkehrswert bewertet, sofern nachfolgend

nichts anderes geregelt ist. Vermögensgegenstände, die zu einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und für die ein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum letzten bekannten Kurs bewertet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (ii) Zielfondsanteile werden zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft den Anteilwert (einer Klasse) bestimmt, zum letzten bekannten Rücknahmepreis bzw. (falls die Zielfonds notiert sind) zum letzten bekannten Börsenkurs bewertet. Anteile deutscher und ausländischer Zielfonds werden unter Umständen nur zu bestimmten Zeitpunkten bewertet, so dass der Rücknahmepreis der Zielfonds am Bewertungstag möglicherweise nicht den aktuellen Wert dieser Fonds darstellt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vorbehaltlich der üblichen Sorgfalt und Achtsamkeit die Annahme vor, dass die für die Zielfonds bestimmten Nettoinventarwerte korrekt sind.
- (iii) Geldmarktinstrumente werden zum letzten bekannten Tageskurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Aufgelaufene Zinsen, entstandene Kosten und Rückstellungen können bis zu dem Tag, der dem Bewertungstag vorausgeht, berücksichtigt werden.
- (iv) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.
- (v) Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- (vi) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche, und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- (vii) Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung am Bewertungstag in Euro umgerechnet.
- (viii) Forderungen und Verbindlichkeiten aus zulässigen Devisengeschäften, welche Forward-Devisentransaktionen darstellen, werden zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft den Anteilwert einer Klasse bestimmt, zuletzt bekannten Terminkurs bewertet.

- (ix) Zulässige Devisengeschäfte, die Optionen auf Devisen oder Devisenterminkontrakte darstellen und die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit dem zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft den Anteilwert einer Klasse bestimmt, zuletzt festgestellten Kurs der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes bewertet.
- (x) Zulässige Devisengeschäfte, die Optionen auf Devisen darstellen, die weder an einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, werden nach sorgfältiger Bewertung mit einem der Gesamtsituation angemessenen in freiem Ermessen festzulegenden Transaktionswert bewertet; und
- (xi) Verwaltungsgebühren, erfolgsabhängige Verwaltungsgebühr, Depotgebühren und andere Gebühren oder Aufwendungen werden monatlich abgegrenzt.

6.3 Gebühren und Kosten

Die Vergütungen und Aufwandserstattungen aus dem Investmentfonds an die Gesellschaft und die Depotbank des Investmentfonds und andere Dienstleister unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin.

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Investmentfonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,225 % für Klasse A des Durchschnittsnettoinventarwertes einer Anteilklasse, welcher aus den Werten einer jeden Anteilklasse zu den Bewertungstagen eines jeden Kalendermonats ermittelt wird (die „**Verwaltungsvergütung**“). Die Gesellschaft ist berechtigt, monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteilige Vorschüsse zu erheben.

Zusätzlich zu der vorstehend aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Investmentfonds für jede Anteilklasse eine monatlich abzugrenzende jährliche erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung („**Performance-Fee**“) in Höhe von 15% p.a. des 4 % pro Geschäftsjahr übersteigenden Anstiegs des jeweiligen Fondsvermögens, die am Geschäftsjahresende berechnet und ausgezahlt wird. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Anteilausgaben und -rücknahmen bereinigten Fondsvermögens am Geschäftsjahresende zum jeweils höchsten Fondsvermögen der vorhergehenden Geschäftsjahresenden (High-Water-Mark-Prinzip). Am Ende des ersten Geschäftsjahres wird auf die Differenz zum Fondsvermögen am Ende der Auflegung des Sondervermögens abgestellt. Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung oder Wertzuwachsen unter 4% in einem Geschäftsjahr, werden diese auf das folgende Geschäftsjahr zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee

vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.

Die Gesellschaft erhält für Leistungen aus dem Vertriebsstellenvertrag mit der Vertriebsstelle neben dem Ausgabeaufschlag eine **Betreuungsvergütung** in Höhe von bis zu 0,75% p.a. des Fondsvermögens, die auf das monatlich ermittelte Fondsvermögen berechnet wird und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Verwahrung der Vermögensgegenstände und die Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten erhält die Depotbank eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 % des Durchschnittsnettoinventarwertes, welcher aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jedes Kalendermonats errechnet wird (die „**Depotbankgebühr**“). Die Depotbank ist berechtigt, jeweils am Kalendermonatsende monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie gegebenenfalls Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

- a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b. bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere und Vermögensgegenstände im Ausland;
- c. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie gegebenenfalls des Auflösungsberichts;
- d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i. Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigenkosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- j. Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;

- k. Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- l. Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- m. Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
- n. gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- o. Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating für verzinsliche Wertpapiere sowie die Beurteilung des Sondervermögens selbst;
- p. Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- q. Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- r. Versicherungskosten,
- s. Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement,
- t. Kosten für Performance-Attribution.

Da der Investmentfonds Zielfondsanteile erwirbt, werden die Anleger indirekt mit Gebühren (einschließlich eventueller erfolgsabhängiger Vergütungen), Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die der jeweilige Zielfonds trägt, belastet.

Die Gesellschaft wird in ihren Jahres- und Halbjahresberichten die jeweils auf den Ausgabeaufschlag entfallenden Beträge, mit denen der Investmentfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen während des Berichtszeitraums belastet wurde, offen legen. Soweit der Zielfonds, von dem Anteile erworben wurden, direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Investmentfonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren belastet.

Ferner wird die Gesellschaft im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen legen, die dem Investmentfonds von der Gesellschaft selbst und/oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft und/oder von einer Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital und/oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgebühr für die im Investmentfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Die im Rahmen dieses Investmentfonds erworbenen Zielfonds sehen ggf. anstelle oder zusätzlich zu einer erfolgsunabhängigen, typischerweise auf den Nettoinventarwert bezogenen Verwaltungsgebühr eine erfolgsbezogene Vergütung („**Performancegebühr**“) vor. Solche Performancegebühren können

einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Teilweise wird eine Performancegebühr erst gezahlt, sofern eine Mindeststeigerung der Anteilwerte des Hedgefonds erreicht wurde (so genannte Hurdlerate). Häufig ist die Zahlung einer Performancegebühr an das Erreichen neuer historischer Höchststände geknüpft (so genanntes High-Watermark-Prinzip). Die erfolgsunabhängige Verwaltungsgebühr kann bei Zielfonds deutlich über den bei herkömmlichen Investmentfonds üblichen Gebühren liegen und bis zu 3 % p. a., in Einzelfällen auch darüber hinaus, betragen.

Die vorgenannten mit einer Investition in den Investmentfonds verbundenen direkten und indirekten Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen können deutlich höher sein als bei herkömmlichen Investmentfonds. Sie vermindern folglich den Nettoinventarwert des Investmentfonds und fallen zusätzlich auch bei einer negativen Entwicklung der Anlage an und. Dies gilt insbesondere für die Verwaltungsvergütung, die Depotgebühr und die Betreuungsvergütung.

Die Gesellschaft berechnet für jede Anteilklasse das Verhältnis der bei der Verwaltung des Investmentfonds angefallenen Kosten einschließlich der vorgenannten Vergütungen und Kosten (ohne Transaktionskosten) zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres („**Gesamtkostenquote**“ oder „**Total Expense Ratio**“ (TER)). Die Gesamtkostenquote wird als Prozentsatz im Jahresbericht ausgewiesen.

Die Verwaltungsvergütung deckt die gegebenenfalls an die Gesellschaft, den Fondsmanager und ggf. seinen Anlageberater zahlbaren Gebühren ab. Die Verwaltungsvergütung wird zwischen den Parteien wie jeweils zwischen der Gesellschaft und den übrigen Parteien vereinbart aufgeteilt.

Aus der Verwaltungsvergütung und der Betreuungsvergütung, die die Gesellschaft dem Investmentfonds entnimmt, und dem Ausgabeaufschlag können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an Dritte abgeführt werden.

7 Ausgabe- / Rücknahmeverfahren

7.1 Ausgabe von Anteilen

7.1.1 Ausgabe von Anteilen

Anteile jeder Anteilklasse können ausschließlich an einem Bewertungstag (der „**Ausgabetag**“) zum jeweiligen Ausgabepreis von der Depotbank ausgegeben werden.

Die Anzahl der Anteile, die für jede Anteilklasse ausgegeben werden können, ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich das Recht

vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Während der Aussetzung einer Anteilrücknahme (vgl. Abschnitt [7.5] dieses Prospektes), dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

7.1.2 Zeichnungsverfahren

Anträge auf den Erwerb von Anteilen („**Zeichnungsanträge**“) können von der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter entgegengenommen werden, von wo aus sie an die Depotbank weitergeleitet werden. Anteile am Investmentfonds können ausschließlich über Depots bei Kreditinstituten erworben werden.

Anträge auf den Erwerb von Anteilen einer Klasse müssen bis spätestens 15.00 Uhr zum 5. Luxemburger Bankarbeitstag vor einem Monatsende (**„Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“**), bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen sein und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines bestimmten Ausgabebtags eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

In Fällen, in denen Anteile einer Klasse in ein bei anderen Kreditinstituten geführtes Depot für den Anleger erworben werden, ist das jeweilige andere Kreditinstitut die depotführende Stelle. Die Handels- und Verwahrungsbedingungen dieser Depotbanken werden in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Zeichnungsanträge für Anteile einer Klasse des Investmentfonds müssen in diesen Fällen in der Regel auf die Anzahl von Anteilen lauten.

Anteile, die an einem bestimmten Ausgabebetag ausgegeben werden, werden spätestens am dritten Bankgeschäftstag nach diesem Ausgabebetag (dem **„Abrechnungstag“**) abgerechnet.

Der Zeitraum zwischen dem Orderannahmeschluss bis zum Ausgabebetag beträgt normalerweise weniger als einen Monat. Zeichnungsanträge, die auf die Anzahl der Anteile lauten, werden auf Grundlage des Anteilwertes der jeweiligen Klasse, der am nächsten Bewertungstag nach der ordnungsgemäßen Übermittlung des Zeichnungsantrages ermittelt wird, ausgeführt; dieser Anteilwert kann höher, gleich oder niedriger sein, als der Anteilwert, der am Orderannahmeschluss gilt.

7.1.3 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, welcher zur Deckung der allgemeinen Verkaufskosten an die Vertriebsstellen gezahlt werden kann, wird als Prozentsatz des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse ausgedrückt und kann bis zu 5 % je Klasse betragen. Die Gesellschaft bzw. die Vertriebsstelle kann in

eigenem Ermessen auf den gesamten oder einen Teil des Ausgabeaufschlag(es) verzichten.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Investmentfonds dar. Die Gesellschaft bzw. die Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Neben dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft und der Depotbank auf die Ausgabe von Anteilen keine weiteren Gebühren erhoben. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) reduzieren, ganz aufzehren oder sogar zum Verlust führen. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilen eine längere Anlagedauer.

7.1.4 Mindestanlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag für die genannten Anteilklassen entspricht dem Mindestanlagebetrag, der von einem Typischen Anleger bei der ersten Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds investiert werden muss (der **„Mindestanlagebetrag“**).

Für Anteile der bei Auflegung des Investmentfonds errichteten Klasse existiert kein Mindestanlagebetrag.

7.2 Rücknahme von Anteilen

7.2.1 Rücknahme von Anteilen

Anteile jeder Anteilklasse des Investmentfonds können ausschließlich an den Bewertungstagen (der **„Rücknahmetag“**) unabhängig von den Mindestanlagesummen zu den Rücknahmepreisen zurückgegeben werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einer Anteilklasse unter außergewöhnlichen Umständen gemäß Abschnitt [7.5] dieses Prospekts auszusetzen.

7.2.2 Rücknahmeverfahren

Die Anleger des Investmentfonds können abweichend von § 37 Abs. 1 InvG nicht jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen, wie nachfolgend näher erläutert wird:

Rücknahmeaufträge von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären. Rücknahmeaufträge für

eine Anteilklasse sind auf die Anzahl der Anteile auszustellen.

Rücknahmeaufträge werden in Form eines **unwiderruflichen Rücknahmeauftrages** gestellt und müssen bis spätestens 15.00 Uhr zum 5. Luxemburger Bankarbeitstag vor einem Monatsende bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen sein (der „**Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge**“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eingehen, werden für die den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen ist der unwiderrufliche Rücknahmeauftrag an die Depotbank oder die Gesellschaft im Namen der Anleger durch die depotführende Stelle zu erteilen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach ordnungsgemäßer Erteilung des Auftrages bis zur tatsächlichen Rücknahme der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird der unwiderrufliche Rücknahmeauftrag erst wirksam und werden Rücknahmeaufträge erst von der Gesellschaft angenommen, wenn die zurückgegebenen Anteile von der Depotbank in ein Sperrdepot übertragen wurden.

Die Rücknahmefrist umfasst den Zeitraum von maximal zwei Monaten, der zwischen dem Orderannahmeschluss und dem Rücknahmetag liegt. Rücknahmeaufträge, die auf die Anzahl der Anteile lauten, werden auf Grundlage des Anteilwertes der jeweiligen Klasse, der am übernächsten Bewertungstag nach der ordnungsgemäßen Übermittlung des Rücknahmeauftrages ermittelt wird, ausgeführt; dieser Anteilwert kann höher, gleich oder niedriger als der Anteilwert am Orderannahmeschluss sein. Anteile, die an einem bestimmten Ausgabetag zurückgenommen werden, werden spätestens am dritten Bankgeschäftstag nach diesem Ausgabetag (dem „**Abrechnungstag**“) abgerechnet.

Die Anleger erhalten von der depotführenden Stelle eine separate Mitteilung bezüglich des Rücknahmeerlöses, welcher ihrem Konto am Abrechnungstag gutgeschrieben wird. Anleger können im Zeitraum zwischen dem Orderannahmeschluss und dem Abrechnungstag nicht über ihr Kapital verfügen.

7.2.3 Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Von der Gesellschaft und der Depotbank werden vom Anleger auf die Rücknahme von Anteilen keine weiteren Gebühren erhoben. Werden Rücknahmeaufträge über Dritte erteilt, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile entstehen.

7.3 Ausgabe- und Rücknahmepreise

7.3.1 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar und werden außerdem in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen veröffentlicht. Das dort genannte Datum erscheint u.U. als Preisdatum. De facto handelt es sich dabei regelmäßig um den Preis des vorhergehenden Bewertungstages.

7.3.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen, d. h. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese sind nachfolgend unter „Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes“ im Abschnitt 7.5 näher erläutert.

7.4 Übertragung auf ein anderes Sondervermögen

Übertragung des Investmentfonds

Alle Vermögensgegenstände des Investmentfonds können zum Ende eines Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Ende des Geschäftsjahres eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf den Investmentfonds übertragen werden. Das übernehmende bzw. übertragende andere Sondervermögen muss zu diesem Zwecke folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden;
- seine Anlagegrundsätze und -grenzen dürfen nicht wesentlich von denen des Investmentfonds abweichen; und
- die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge dürfen nicht wesentlich von denen des Investmentfonds abweichen.

Verfahren

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis (das „Umtauschverhältnis“) wird festgelegt, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden übernommen und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von

Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur statt, wenn sie durch die BaFin genehmigt worden ist.

7.5 Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes

Die Gesellschaft kann ungeachtet der in Abschnitt 7.1.1 gegebenen Möglichkeit der vollständigen Einstellung der Ausgabe von Anteilen die Berechnung des Anteilwertes zur Ausgabe und Rücknahme oder Übertragung der Anteile sowie die Zahlung des Rücknahmeerlöses (oder eines Teils davon) zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Dies kann der Fall sein, wenn:

- ein Markt oder eine Börse, an dem/der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Zielfonds notiert ist oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen ist oder die Wertermittlung an einem solchen Markt oder einer solchen Börse eingeschränkt oder eingestellt wird; oder
- aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignisses oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle und Verantwortung der Gesellschaft liegen, ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Zielfonds nach Auffassung der Gesellschaft nicht in angemessener Weise veräußert oder bewertet werden kann, ohne dass sich dies in gravierender Weise nachteilig auf die Interessen der jeweiligen Anteilklasse auswirken würde, oder falls es nach Auffassung der Gesellschaft nicht möglich ist, den Nettoinventarwert der jeweiligen Zielfonds ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- die Preise der vom Investmentfonds gehaltenen Anlagen aufgrund eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zu diesem Zwecke genutzt werden, nicht ordnungsgemäß und in fairer Weise ermittelt werden können; oder
- eine Übertragung des Verkaufs- oder Rücknahmeerlöses von Anteilen eines Zielfonds auf das bzw. von dem Depot des jeweiligen Zielfonds nicht möglich ist; oder
- der Investmentfonds, die Gesellschaft oder die Depotbank nicht in der Lage ist, die für Rücknahmezahlungen benötigten Mittel zu konvertieren, die zur Realisierung oder zum Erwerb von Vermögensgegenständen erforderlichen Mittel zu übertragen oder die bei Rücknahme fälligen Zahlungen nach Auffassung der Gesellschaft nicht zu marktüblichen Wechselkursen erfolgen können.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, unter Wahrung der Interessen der Anleger die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum jeweils dann gültigen Ausgabe- oder Rücknahmepreis wieder aufzunehmen; im Falle von Wiederaufnahme der Rücknahme, nachdem sie unverzüglich die entsprechenden Vermögensgegenstände veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile sowie über die Übertragung von Anteilen. Rücknahme- oder Übertragungsanträge werden gemäß vorstehend beschriebenen Verfahren am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

7.6 Widerrufsrecht

Das Investmentgesetz (InvG) räumt in § 126 InvG den Erwerbern von Anteilen des Investmentfonds ein Widerrufsrecht ein.

1. Hat der Käufer von Anteilen im Rahmen mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, zugestimmt, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Gesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Prospekt dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebs erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

7.7 Auflösung des Investmentfonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Investmentfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Investmentfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Investmentfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Investmentfonds

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Investmentfonds abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bekannt gemacht.

8 Grundlegende Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (Steuerinländer). Generell wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuer-

berater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages übersteigen. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebs-einnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile. Es muss unterschieden werden, ob die Erfassung der Erträge beim Anleger zum Zeitpunkt der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung erfolgt.

8.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG).

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht

sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen ausreichenden Freistellungsauftrag vorlegt. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger nur in Höhe der Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der

Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Investmentanteile an einem Sondervermögen von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als die steuerliche Freigrenze ist er steuerfrei. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

8.2 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim An-

leger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge – wie beim Privatanleger – hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des

Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn börsentäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Des Weiteren veröffentlicht die Gesellschaft auch den Immobiliengewinn.

8.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt des depotführenden Kreditinstituts/Kapitalanlagegesellschaft.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer / Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

8.4 Weitere Steuervorschriften

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer -beispielsweise bei ausreichendem

Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Zwischengewinnbesteuerung

Seit 1. Januar 2005 ist es wieder zur Besteuerung sog. Zwischengewinne für Steuerinländer gekommen. Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn beträgt 30 Prozent bei Depotverwahrung (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Steuerinländer in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Für Dach- und Single-Hedgefonds besteht eine gesetzliche Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zur Ermittlung und Bekanntmachung des Zwischengewinns.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft macht sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jewei-

ligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Die Hinweise im Verkaufsprospekt ersetzen im Einzelfall nicht die individuelle Beratung durch den Steuerberater.

9 Allgemeines

9.1 Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, wie z. B. Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte, können bei der Gesellschaft und der Depotbank bezogen werden. Zu beachten ist aber, dass beim Verkauf von Anteilen des Investmentfonds sämtliche Verkaufsunterlagen einem Erwerber, der eine natürliche Person ist, vor Vertragsschluss auszuhändigen sind.

Geschäftsjahr, Berichterstattung, Gewinneinbehaltung

Die Gesellschaft erstellt zum Ende des Geschäftsjahres, das jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Investmentfonds und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.

Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die sich aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ergebenden Erträge bestehen aus vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträgen aus Zielfondsanteilen, Zinsen sowie realisierten Veräußerungsgewinnen. Bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten wendet die Gesellschaft das Durchschnittsverfahren an, das heißt, aus allen Käufen eines Fonds wird der ermittelte Durchschnittskurs zugrunde gelegt. Realisierte Veräußerungsgewinne werden mit realisierten Veräußerungsverlusten nur

insoweit saldiert, als sie innerhalb desselben Fonds während eines Geschäftsjahres angefallen sind. Zu den Erträgen zählen auch die in der Rechnungsperiode abgegrenzten Zinsen, die bis zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresende fällig, aber noch nicht zugeflossen sind.

Bei diesem Investmentfonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern die Gesellschaft legt alle Erträge je Anteilklasse, die während des Geschäftsjahres zugunsten des Investmentfonds aus den Zielfondsanteilen, Zinsen und anderweitigen Gewinnen entstehen - unter Berücksichtigung des damit verbundenen Ertragsausgleichs je Anteilklasse- sowie Erträge aus Veräußerungen, die nicht zur Deckung der Aufwendungen benötigt werden, in dem Investmentfonds wieder an.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wendet für den Investmentfonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren für jede Anteilklasse an. Dieses bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, für jede Anteilklasse fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches werden auch die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient damit dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzu- oder -abflüsse aufgrund von Anteilscheinverkäufen oder -rücknahmen in einer Anteilklasse verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde anderenfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Investmentfonds einer Anteilklasse verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil einer Anteilklasse nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile einer Anteilklasse erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Prüfung des Sondervermögens

Mit der Prüfung des Investmentfonds und des Jahresberichtes sowie gegebenenfalls zu erstellender Zwischen- und Auflösungsberichte ist die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt.

9.2 Weitere Informationen über die beteiligten Parteien

9.2.1 HANSAINVEST

HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg (nachstehend „**HANSAINVEST**“ oder „**Gesellschaft**“) wurde am 02.04.1969 gegründet. Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Die HANSAINVEST ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer HR B 12 891 eingetragen; erstmals mit Datum vom 04. September 1969. Die rechtlichen Grundlagen sind in dem Gesellschaftsvertrag festgelegt. Sie ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 07.05.2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen, Spezial-Sondervermögen sowie Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken verwalten.

Angaben über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafter sowie über das gezeichnete, eingezahlte und haftende Eigenkapital der HANSAINVEST bzw. der Depotbank gemäß § 10 Kreditwesengesetz sind in der Übersicht am Anfang dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Für den Inhalt der Rechte sind das Investmentgesetz (InvG) sowie die für das jeweilige Sondervermögen geltenden Vertragsbedingungen maßgebend.

Die HANSAINVEST verwaltet insgesamt 59 Sondervermögen. Dabei handelt es sich um folgende Publikums-Sondervermögen, die - mit Ausnahme des Investmentfonds - nicht Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind:

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen:

HANSAGeldmarkt	–	aufgelegt am 2.11.1994
HANSAzins	–	aufgelegt am 2.5.1985
HANSArenta	–	aufgelegt am 2.1.1970
HANSAinternational	–	aufgelegt am 1.9.1981
HANSAeffekt	–	aufgelegt am 3.4.1989
HANSAsecur	–	aufgelegt am 2.1.1970
HANSAeuropa	–	aufgelegt am 2.1.1992
HANSA D&P	–	aufgelegt am 19.3.1997
HANSAtop 25	–	aufgelegt am 6.4.1999
HANSAamerika	–	aufgelegt am 1.7.1999
HANSAasia	–	aufgelegt am 1.7.1999
HANSAvision D&P	–	aufgelegt am 3.7.2000
Konzept Privat	–	aufgelegt am 8.12.1995
Konzept Global Leader	–	aufgelegt am 12.1.2001
Konzept Europa Plus	–	aufgelegt am 9.2.1998
Konzept D 100	–	aufgelegt am 6.9.2002
Konzept Pro Select	–	aufgelegt am 14.1.2000

HI Topselect W	–	aufgelegt am 17.5.2001
HI Topselect D	–	aufgelegt am 17.5.2001
HANSAgarant 2013	–	aufgelegt am 1.7.2005
HI WorldBestSelect I	–	aufgelegt am 1.11.2005
HI ZertGlobal D&P	–	aufgelegt am 4.9.2006

b) Immobilien-Sondervermögen:

HANSAimmobilia	–	aufgelegt am 4.1.1988
----------------	---	-----------------------

c) Gemischte Sondervermögen

HANSAaccura	–	aufgelegt am 2.1.2002
HANSAbalance	–	aufgelegt am 1.7.1999
HANSAcentro	–	aufgelegt am 3.7.2000
HANSAdynamic	–	aufgelegt am 3.7.2000
HI Bankhaus Donner Substanz	–	aufgelegt am 24.10.2005
HI Bankhaus Donner Wachstum	–	aufgelegt am 24.10.2005
HI Bankhaus Donner Optimix	–	aufgelegt am 24.10.2005
HI Global REIT	–	aufgelegt am 4.9.2006

d) Altersvorsorge-Sondervermögen

HANSAas	–	aufgelegt am 16.11.1998
Konzept Zukunft AS	–	aufgelegt am 11.1.1999

e) Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

HI Pioneer Global Hedge I	–	aufgelegt am 14.5.2004
MSCI Hedge Invest Lyxor	–	aufgelegt am 8.4.2005
Tracker - HI Fund		
HI Asset Allocation	–	aufgelegt am 8.7.2005
Equity Alpha Fund		
HI Varengold CTA Hedge	–	aufgelegt am 6.1.2006
HI Volksbank Global Trend	–	aufgelegt am 31.3.2006
Sauren Global Hedge-fonds Opportunities	–	soll aufgelegt werden am 19.1.2007

Hinzu kommen 18 Spezial-Sondervermögen sowie 2 Immobilien-Spezialfonds.

9.2.2 UBS Deutschland AG

Das Investmentgesetz (InvG) sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der in dem Dach-Hedgefonds enthaltenen Vermögensgegenstände, das sind insbesondere Anteile an in- und ausländischen Hedgefonds sowie liquide Mittel, hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) beauftragt. Die Depotbank muss zum Einlagen- und Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) zugelassen sein. Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände für die Anleger in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen

Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen. Die Depotbank hat die Wertermittlung des Sondervermögens durch die Gesellschaft zu überwachen.

Die Gesellschaft hat die UBS Deutschland AG, Frankfurt/Main (die „**Depotbank**“) durch eine vertraglichen Vereinbarung, die unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen Gesetze und Regelungen geschlossen wurde (der „**Depotbankvertrag**“), zur Depotbank des Investmentfonds ernannt. Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeiten sind das Giro-, Einlage-, Kredit- sowie das Wertpapiergeschäft. Die Depotbank und/oder die Gesellschaft sind berechtigt, den Depotbankvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Diese Kündigung wird wirksam, wenn anstelle der Depotbank eine andere Bank, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, ernannt wird. Die Depotbank wird zum Schutze der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen gemäß diesem Verkaufsprospekt, dem InvG und dem Verwahrungsvertrag so lange nachkommen, bis eine neue Depotbank bestellt ist. Ein Wechsel der Depotbank bedarf der Genehmigung der BaFin.

10 Allgemeine Vertragsbedingungen für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft erwirbt für das Sondervermögen Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (Zielfonds).
2. Die Gesellschaft darf in nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
3. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“
 - nach welchen Grundsätzen die Zielfonds ausgewählt werden, welchen Anlagestrategien die Zielfonds folgen, in welchem Umfang die Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Steigerung des Investitions-

grades Kredite aufnehmen, Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen und bis zu welcher Höhe Mittel in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt werden dürfen;

- ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen getätigt werden dürfen;
 - ob und in welchem Umfang Anteile ausländischer Zielfonds erworben werden dürfen.
4. Anteile ausländischer Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
 5. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen eines einzelnen Zielfonds angelegt werden. Das Sondervermögen darf sämtliche ausgegebene Anteile eines Zielfonds erwerben.
3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
4. Der Wert der Anteile an Zielfonds darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

§ 6 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
 - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden;
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen;
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabe-

aufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen;

- d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
 3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen, in diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Absatz 2 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.
 4. Die vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b und c aufgeführten Voraussetzungen gelten nicht für Spezial-Sondervermögen. Eine Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe d der Bundesanstalt ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Anleger der Übertragung zustimmen.

§ 7 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Vergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft

gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 8 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit Besonderheiten für die Ausgabe von Anteilen bestehen, werden diese in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen nur an bestimmten Terminen zulässig ist. Der Rückgabe muss eine fristgebundene und unwiderufliche Rücknahmeerklärung vorausgehen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind alle weiteren Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile angegeben.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 7 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis, der nach Ordereingang zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten festgestellt wird.

§ 10 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 11 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus - sofern es sich nicht um ein Spezial-Sondervermögen handelt - in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 12 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber

hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Dies gilt nicht bei der Kündigung der Verwaltung von Spezial-Sondervermögen.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen. Die Übertragung im Sinne des Satzes 4 von Spezial-Sondervermögen bedarf keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 13 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 InvG), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absatz 4 und 5 - frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3.

6. Die vorstehenden Nummern 3 bis 5 finden bei Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

11 Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken **Sauren Global Hedgefunds Opportunities** (das „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt des Sondervermögens (der „Verkaufsprospekt“ zu lesen).

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Anlageziel

1. Das Sondervermögen strebt als Anlageziel (das „Anlageziel“) die Erwirtschaftung eines positiven Ertrags in Euro an.
2. Das Sondervermögen wird sein Fondsvermögen flexibel in Anteilen an Zielfonds investieren. Dabei kommen vor allem für eine Investition die in § 3 dieser Besonderen Vertragsbedingungen beschriebenen alternativen Anlagestrategien in Frage, die durch die Zielfonds verfolgt werden können. Dabei kann das Fondsvermögen von der Anzahl der Zielfonds relativ konzentriert sein und insgesamt ein signifikantes Marktrisiko aufweisen.
3. Die Herkunft und der Umfang von ausländischen Zielfonds, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt. Insbesondere ist auch die Investition in Zielfonds möglich, welche Strategien im Segment der Schwellenländer und Nebenwerte verfolgen. Hiermit kann ein erhöhtes Risiko bei gleichzeitig erhöhten Ertragsmöglichkeiten verbunden sein.

§ 2 Arten der Zielfonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den

Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ("Leerverkäufe") gestatten,

- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG (die "Depotbank" für Zwecke dieser Vertragsbedingungen) verwahren lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
 - in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Derivaten,
 - in Terminkontrakten zu Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und bei denen eine Lieferung physischer Waren ausgeschlossen ist,
 - in Bankguthaben,
 - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
 - in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
 - in Edelmetallen,
 - in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden),
 - in Devisentermingeschäften.

§ 3 Anlagestrategien der Zielfonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus sowie sonstige Anlagestrategien in Betracht. Die Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien:

1. *Equity Long/Short* Strategie

Bei der *Equity Long/Short* Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Fall

steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als *Long-Positionen* für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der *short* verkauft wird, d.h. insbesondere die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte, was unter Umständen auch zu Gewinnen führen kann.

2. *Equity Hedge*

Bei dieser Strategie handelt es sich um einen Unterfall der vorgenannten *Equity Long/Short* Strategie. Zielfondsmanager verwalten im Vergleich zur letztgenannten Strategie das Marktrisiko aktiv durch die Aufteilung der Anlagen in Long- und Short-Positionen. In der Regel überwiegt jedoch der Anteil an Long-Positionen, sodass die Strategie von steigenden Märkten begünstigt ist.

3. *Equity Market Neutral*

Auch diese Strategie ist ein Unterfall der vorgenannten *Equity Long/Short* Strategie. Der Zielfondsmanager versucht bei dieser Strategie Gewinne zu erzielen, indem er insbesondere ausgewählte Aktien erwirbt (*Long-Position*), gleichzeitig aber versucht, Marktrisiken durch gegenläufige Positionen (*Short-Position*) zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Als Mittel hierzu werden regelmäßig Long- und Short-Positionen von Aktien oder Aktienindizes in annähernd gleichem Umfang eingegangen.

4. *Technology Long/Short*

Wie die beiden letztgenannten Strategien ist auch diese wiederum ein Unterfall der *Equity Long/Short* Strategie. Sie zielt darauf ab, Long-Positionen in Technologieaktien aufzubauen und insbesondere Leerverkäufe von Wertpapieren der Technologieunternehmen vorzunehmen, von denen der Zielfondsmanager annimmt, dass sie den an sie gestellten Markterwartungen – z.B. aufgrund erwarteten wachsenden Wettbewerbs, als veraltet eingeschätzter Produkte oder prognostizierten technologischen Wandels - zukünftig nicht gerecht werden. Solche Leerverkäufe sollen möglichst die Risiken der Strategie vermindern, indem sie die möglichen großen Schwankungen der zugrunde liegenden Long-Positionen des Portfolios teilweise ausgleichen.

5. *Short Selling*

Bei dieser Anlagestrategie setzt der Zielfondsmanager überwiegend auf Leerverkäufe, d.h. er geht bevorzugt Short-Positionen auf als überbewertet eingeschätzte Werte ein, indem er entweder Leerverkäufe tätigt oder auch hier Derivate einsetzt.

6. *Global Macro*

Diese Strategie kann nach einer möglichst dynamischen und kurzfristigen aber auch nach einer strategischen und längerfristigen Anlage des Kapitals weltweit streben. Global-Macro-Zielfonds-

manager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen oder Entwicklungen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager sowohl „*Directional-Trading*“- als auch „*Relative-Value*“-Ansätzen bedienen. Der „*Directional-Trading*“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „*Relative-Value*“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

7. Opportunistische Strategien

Das charakteristische Merkmal der opportunistischen Strategien ist insbesondere der starke Bezug zu den konjunkturellen Entwicklungen des Marktes, d.h. der Zielfondsmanager versucht beispielsweise auf Basis seiner Erfahrung, volks- oder auch betriebswirtschaftlich begründete Kursbewegungen zu antizipieren. Beispielhaft für opportunistische Strategien seien genannt: "Global Macro", hierbei wird zum Beispiel versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Ereignisse mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen (siehe ergänzend auch Beschreibung unter 6. "Global Macro") "Market Timing": hierbei wird versucht, in Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage den richtigen Zeitpunkt für eine kurzfristige Investition abzapassen, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt. "Emerging Markets": hierbei handelt der Zielfondsmanager vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus Schwellenländern.

8. Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager insbesondere mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er kann beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, wie z. B. auf europäische oder amerikanische Standardwerte verkaufen, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien – einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-

Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital üblicherweise über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

9. Volatilitätsstrategie

Die Volatilität ist eine Kennzahl, die die Schwankungsintensität einer Kursreihe beschreibt. Man unterscheidet zwischen der historischen und der erwarteten (=impliziten) Volatilität. Die historische Volatilität wird aus den vergangenen Kurswerten berechnet, die implizite Volatilität wird dagegen indirekt aus anderen Marktdaten errechnet, die Rückschlüsse auf die erwartete Volatilität zulassen. Zielfondsmanager, die eine Volatilitätsstrategie verfolgen, setzen beispielsweise auf Kursschwankungen von Währungen, Indizes, Zinsen oder Einzeltiteln. Ihr Ziel ist es insbesondere, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (insbesondere durch Call- und Put-Optionen, Straddles/Strangles) nicht nur in aufwärts gerichteten, sondern auch in negativ oder seitwärts verlaufenden Märkten positive Erträge zu erzielen. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die zukünftige Entwicklung der Schwankungsintensität (Volatilität) der Märkte sowie die Entwicklung des Prämienlevels erworbener oder veräußerter Optionskontrakte bestimmt.

10. Forex-Strategien

Zielfondsmanager, die Forex-Strategien verfolgen, stellen darauf ab, durch die Investition in Währungen oder Währungsanleihen mit überwiegend kurzer Laufzeit Kursveränderungen an internationalen Devisenmärkten auszunutzen. Durch den Abschluss von sogenannten Devisentermingeschäften soll der Zielfonds nicht nur an aufwärts gerichteten Wechselkursrends teilhaben, sondern (beispielsweise durch die Bildung von Short-Positionen sowie den Abschluss von "Cross-Currency"-Geschäften) auch bei negativen Währungstrends Erträge erzielen und Wechselkursveränderungen gegenüber anderen Währungen als der Zielfondswährung ausnutzen können. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die Wechselkursentwicklungen an den internationalen Devisenmärkten, der Schwankungsintensität (Volatilität) der für den Fonds per Termin erworbenen oder veräußerten Währungen sowie der Entwicklung und Höhe der Zinssätze und Renditen bestimmt.

11. Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (*Short-Position*) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine *Short-Position* über- oder unterpro-

portional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

12. *Event Driven Arbitrage*

Unter einer *Event Driven Arbitrage* Strategie versteht man eine Strategie, die z.B. auf den Lebenszyklus oder auf Entwicklungen eines Unternehmens abstellt. So kann der Zielfondsmanager beispielsweise in Einzeltitel investieren, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen insbesondere in Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Optionen erzielt werden.

13. *Merger Arbitrage*

Merger Arbitrage-Manager versuchen, erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die beispielsweise von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine *Long-Position* in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine *Short-Position* in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

14. *Capital Structure Arbitrage*

Capital Structure Arbitrage-Händler versuchen, insbesondere relative Fehlbewertungen von Kreditinstrumenten, Aktien oder anderen Finanzinstrumente verschiedener Emittenten oder innerhalb eines Industriezweigs oder von verschiedenen Kreditinstrumenten, Aktien oder anderer Finanzinstrumente eines Unternehmens auszunutzen. Das Risiko der Anlage in die entsprechenden Kreditinstrumente soll zum Beispiel durch einen Leerverkauf anderer Wertpapiere des Unternehmens reduziert werden.

15. *Statistical Arbitrage*

Statistical Arbitrage-Händler versuchen, angenommene kurzfristige bzw. langfristige Fehlbewertungen von Wertpapieren, die mit Hilfe mathematischer Modelle berechnet werden, zu nutzen und dadurch unabhängig von Marktschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Zielfondsmanager, die *Statistical Arbitrage* durchführen, setzen darauf, dass die Entwicklung der

Märkte und der Wertpapiere gewissen, durch Betrachtung von Vergangenheitsdaten festzustellenden Normen folgen. Geschäfte nach dieser Strategie können auf Modellen beruhen, die sich auf kurzfristige Unternehmensereignisse (bspw. Kapitaländerungen durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen) und strukturelle Zusammenhänge zwischen bestimmten Wertpapieren konzentrieren oder langfristigen Modellen folgen, die auf einer unterstellten Form der Preisentwicklung eines bestimmten Wertpapiers in der Vergangenheit basieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist in großem Umfang der effiziente Einsatz von Aktienoptionen, um von angenommenen Preis-anomalien zu profitieren.

16. *Fixed Income Arbitrage*

Fixed Income Arbitrage ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere leer verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können insbesondere meist vorübergehend infolge beispielsweise lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen *Leverage*, um an den regelmäßig nur in geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

17. *Miscellaneous Relative Value Arbitrage*

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitragen Nr. 7. bis 12. setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

18. *Managed Futures/CTAs*

Zielfondsmanager, die sich der *Managed Futures/CTA*-Strategien (*Commodity Trading Advisor*) bedienen, versuchen – in der Regel computer-gestützt – insbesondere Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen können hierbei von besonderer Wichtigkeit sein.

19. *Distressed Securities*

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regel-

mäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair erachteten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse, solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sein können und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies kann die Möglichkeit für Zielfondsmanager eröffnen, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

20. Fondsbasierte Strategien

Das Ziel von fondsbasierten Strategien kann insbesondere in der Realisierung von Wertentwicklungsunterschieden zwischen Investmentfonds und Märkten bestehen (Alpha-Generierung). Bei dieser Strategie werden beispielsweise Aktien-, Renten-, Dach- oder Mischfonds gekauft und gleichzeitig z.B. die Entwicklung des dem jeweiligen Fonds zugrundeliegenden Marktes abgesichert.

21. Innovative Strategien

Innovative Strategien versuchen, Opportunitäten in Märkten wahrzunehmen, welche sich in einem sehr frühen Stadium ihrer Entstehung befinden können. Hier sind beispielsweise auf Fracht-Derivative im Schifffahrtsbereich ausgerichtete Strategien oder Strategien im Zusammenhang mit dem Handel von Emissionsrechten zu nennen.

Darüber hinaus kommen Abwandlungen der obigen Strategien und weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

§ 4 Auswahlprozess der Zielfonds

1. Die Gesellschaft wird Anteile an Hedgefonds, mit denen das Anlageziel verfolgt werden kann, als Zielfonds auswählen.
2. Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt.

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.

§ 5 Anlagegrenzen

- a) Die Gesellschaft kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
 - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
 - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten.
- c) Ausländische Zielfonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für den Fonds nur erworben werden, wenn diese bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.
- d) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

§ 6 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Devisenterminkontrakte und Kaufsoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder einer Kombination dieser

Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilsklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilsklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft Derivate gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 InvG und § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
6. Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE, AUSGABE-, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer der betreffenden Anteilklasse nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden an jedem 10. Luxemburger Bankarbeitstag eines Monats ermittelt, basierend auf dem an dem jeweiligen Tag ermittelten Wert des Sondervermögens („Bewer-

tungstag“); Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

2. Der Wert des Sondervermögens wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Sondervermögens für alle Anteilklassen; Näheres regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „Anteilwert“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, zuzüglich der Vermögenswerte und abzüglich der Verbindlichkeiten einer jeden Klasse. Der Anteilwert einer Anteilklasse kann unterschiedlich von dem Anteilwert einer anderen Anteilklasse sein. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.
4. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen; näheres regelt der Verkaufsprospekt.
5. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 9 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Bewertungstage („Ausgabetag“ bzw. „Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verkaufsprospekt. Ausgegebene und zurückgenommene Anteile zu einem Ausgabetag bzw. Rücknahmetag werden in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verkaufsprospekt am unmittelbar folgenden Abrechnungstag abgerechnet.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse des Sondervermögens sind bis 15.00 Uhr zum 5. Luxemburger Bankarbeitstag vor einem Monatsende gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen; Näheres regelt der Verkaufsprospekt.
3. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse des Sondervermögens sind bis 15.00 Uhr zum 5. Luxemburger Bankarbeitstag vor einem Monatsende durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären („Orderannahmeschluss für Rück-

nahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen; Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

4. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der dritte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperr-Konto der Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

§ 11 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,225 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse monatlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, erhält die Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,225 % des Sondervermögens, monatlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Zusätzlich zu der im Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine monatlich abzugrenzende jährliche erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 15% p.a. des 4 % pro Geschäftsjahr übersteigenden Anstiegs des jeweiligen Fondsvermögens, die am Geschäftsjahresende berechnet und ausgezahlt wird. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der

Differenz des um Anteilausgaben und –rücknahmen bereinigten Fondsvermögens am Geschäftsjahresende zum jeweils höchsten Fondsvermögen der vorhergehenden Geschäftsjahresenden (*High-Water-Mark-Prinzip*). Am Ende des ersten Geschäftsjahres wird auf die Differenz zum Fondsvermögen am Ende der Auflegung des Sondervermögens abgestellt. Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung oder Wertzuwachsen unter 4% in einem Geschäftsjahr, werden diese auf das folgende Geschäftsjahr zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.

3. Die Gesellschaft erhält für Leistungen aus dem Vertriebsstellenvertrag mit der Vertriebsstelle neben dem Ausgabeaufschlag eine Betreuungsvergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. des Fondsvermögens, die auf das monatlich ermittelte Fondsvermögen berechnet wird und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse des Sondervermögens, der aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere und Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating für verzinsliche Wertpapiere sowie die Beurteilung des Sondervermögens selbst;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen;
 - q) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - r) Versicherungskosten,
 - s) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement,
 - t) Kosten für Performance-Attribution.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb von Zielfondsanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Zielfondsanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTS- JAHR

§ 12 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Zielfondsanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.